

tzb

Thüringer
Zahnärzte
Blatt

ISSN: 0939-5687 Ausgabe 09|2008

NO

9. Thüringer
9. Thüringer
8. Thüringer

Zahn
Komplikation

Aktionen zum Tag der
Zahngesundheit

Lesen Sie auf S. 5



Dentalausstell

28. bis 29

Messe Erfu

Komplikationen und Notfälle

ab S. 8

Sehr geehrte Kolleginnen, sehr geehrte Kollegen,

der Sommer ist wie immer viel zu schnell vorbei, der Alltag hat uns wieder und die zunehmend kürzeren Tage künden erbarmungslos das Jahresende an. Unseren Patienten wird bald in größerer Zahl ihr Bonusheft wieder einfallen und so kommt das 4. Quartal, sicher wie üblich arbeitsintensiv auf uns zu. Das ist ja auch gut so, aber ich erschrecke oft, wie schnell schon wieder ein Jahr vergangen ist. Meist nimmt man sich ja viel vor, insbesondere zu Beginn. Da scheint es mir legitim, nach der 1. Halbzeit 2008 zurückzublicken, was steht denn unter dem Strich auf der Habenseite und wo muss nun noch Einsatz erfolgen. Die Arbeit in der KZV ist sehr vielschichtig und so ein großes Schiff, wie diese Verwaltung nimmt, ganz langsam an Fahrt auf. Seit 1999 ist es uns gelungen, die Beschleunigung so zu erhöhen, dass wir an Effektivität viele Verwaltungen übertreffen. Es ist viel strategische Vorarbeit nötig, um dann, manchmal auch erst nach Jahren, deutlich sichtbare Ergebnisse vorzulegen.

In der Herbst-Vertreterversammlung wird in jedem Jahr der Prozentsatz festgelegt, der unseren Mitgliedern vom Honorar einbehalten wird, damit wir unsere körperschaftlichen Aufgaben erfüllen können. Dafür ist natürlich ein solider und fundierter Haushaltsplan Voraussetzung. Der Haushaltsplanansatz für 2009 offenbart uns, wir haben an so vielen Stellen die Ausgaben gesenkt und so sparsam gewirtschaftet, dass wir auch die Einnahmen senken müssen. Und das nicht nur in einer

homöopathischen Dosis. Der Vorstand beantragt bei der VV eine erneute Senkung des Verwaltungskostensatzes auf Abrechnungen um ca. 20%. Seit 2006 konnten wir somit den Abspaltungssatz vom Honorar um insgesamt 42% senken. Klingt viel, aber welcher Kollege kann sich schon etwas darunter vorstellen. In Zahlen heißt das, seit 2006 verbleiben in der Durchschnittspraxis Jahr für Jahr ca. 1.150,- € mehr Honorar. Das ist ein sehr gutes Ergebnis, auf das wir als KZV Thüringen auch stolz sind, und gerade auch, weil sich unser Aufgaben- und Tätigkeitsbereich in letzter Zeit noch deutlich erweitert hat. Natürlich geht das nicht von unseren Schreibtischen allein zu realisieren, nur mit Ihnen, unseren Mitgliedern konnten wir dieses Ergebnis erreichen. Sicherlich werden sich noch einige Kollegen erinnern, wie ungehalten sie waren, als sie sich für 400,- € ein ZE-Abrechnungsmodul kaufen mussten. Aber nun kommt jedes Jahr fast das Dreifache dabei heraus.

Auf dem Weg der Effizienzsteigerung sind wir noch lange nicht am Ende. Die sichere Online-Abrechnung, an der sich jetzt schon ein großer Teil der Kollegen beteiligt und die die Praxen auf das elektronische Gesundheitskarten-Zeitalter vorbereitet, ist ein weiterer Schritt in diese Richtung (Stand: 1.9.2008 863 Zahnärzte). Ganz wesentlich wird hierfür auch die völlig papierlose Online-Abrechnung der Bereiche Kfo, PAR und KB und vor allem auch ZE sein. Dazu scheinen unsere Bemühungen bei der KZBV in Köln auch in überschaubarer



Zeit Ergebnisse zu zeigen. Wir arbeiten schon lange daran, doch diese Regelungen können nur bundesweit vereinbart werden und müssen für alle KZVen einheitlich sein. Wenn uns das auch noch gelingt, werden die Ergebnisse wieder für sich sprechen. Nicht gleich, aber dafür nachhaltig.

Damit wird es dann auch sehr real und wahrscheinlich, dass wir unsere Kosten, falls wir sie nicht weiter senken können, zumindest doch langfristig stabil halten können. Das ist jedenfalls das erklärte Ziel von Klaus-Dieter Panzner und mir, da wir als Zahnärzte immer selbst von unseren Entscheidungen als Vorstände betroffen sind.

Die allgemeine Teuerung und damit die Inflationsrate belasten alle Praxen stark. Aber nicht nur deshalb, ist für uns die Angleichung der Honorarsituation in den Rechtskreisen Ost und West von zentraler Bedeutung. Hier müssen und werden wir unsere Interessen selbst beim Bundesgesundheitsministerium einbringen. Aus dem anderen Rechtskreis ist da oft Störfeuer zu erwarten. Diese Arbeit ist schwierig und langwierig, doch ich hoffe, seit diesem Frühjahr sind wir Thüringer auch hier auf einem guten Weg.

*Ihr Dr. Karl-Friedrich Rommel
Vorsitzender des Vorstandes der
KZV Thüringen*

Editorial 3



Aktionen zum Tag der Zahngesundheit geplant 5

KZVTh

Fachliche Unterstützung im Rechtsstreit unabdingbar 6
Mehr Formalitäten von den Sozialgerichten 6



LZKTh

Wasseruntersuchung 7
Aktualisierte Desinfektionsmittelliste 7
Komplikationen und Notfälle 8
Zahnärzteball im Kaisersaal 9
Aktionsflächen zum 9. Thüringer Zahnärztetag 9
Praktika in der Zahnarztpraxis 10

KZVTh/LZKTh

Notfallvertretungsdienstordnung 12
Assistenten-Richtlinie 13
Sitzungs- und Reisekostenordnung der Landes Zahnärztekammer Thüringen und des Versorgungswerkes der Kammer 17



Universität

Dissertationen 19

Spektrum

SommerCamp 2008 jun.iversity 11
Neue Bücher für Zahnärzte 21

Thüringer Zahnärzte Blatt

18. Jahrgang

Impressum

Offizielles Mitteilungsblatt der Landes Zahnärztekammer Thüringen und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Thüringen

Herausgeber:
 Landes Zahnärztekammer Thüringen und Kassenzahnärztliche Vereinigung Thüringen

Dr. Andreas Wagner (v.i.S.d.P. für Beiträge der LZKTh)

Dr. Karl-Friedrich Rommel (v.i.S.d.P. für Beiträge der KZVTh)

Redaktion:
 Dr. Gottfried Wolf (LZKTh)
 Dr. Karl-Heinz Müller (KZVTh)
 Christina Pöschel

Anschrift der Redaktion:
 Landes Zahnärztekammer Thüringen, Barbarossahof 16, 99092 Erfurt,
 Tel.: 0361/74 32-136,
 Fax: 0361/74 32-150,
 E-Mail: ptz@lzkth.de,
 webmaster@kzv-thueringen.de
 Internet: www.lzkth.de

Die Redaktion behält sich das Recht vor, Leserbriefe zu kürzen. Als Leserbriefe gekennzeichnete Beiträge und wörtliche Zitate müssen nicht die Meinung der Herausgeber darstellen. Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Unterlagen und Fotos wird keine Gewähr übernommen.

Anzeigenannahme und -verwaltung:
 Werbeagentur Kleine Arche GmbH, Holbeinstr. 73, 99096 Erfurt,
 Tel.: 03 61/74674-80, Fax: -85,
 E-Mail: info@kleinearche.de,
 Internet: www.kleinearche.de

Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8 seit 01.01.2008.

Anzeigenleitung:
 Birgit Schweigel
 Anzeigen und Beilagen stellen allein die Meinung der dort erkennbaren Auftraggeber dar.

Gesamtherstellung/Satz/Layout:
 WA Kleine Arche GmbH

Druck und Buchbinderei:
 Druckhaus Gera GmbH

Titelbild:
 Werbeagentur Kleine Arche GmbH
 Einzelheftpreis: 4,90 €
 Jahresabonnement: 58,81 €
 jeweils inkl. Versand und ges. MwSt.

Oktober-Ausgabe 2008:
 Redaktionsschluss: 10.9.2008

ISSN:
 0939-5687

Weitere Rubriken

Kleinanzeigen 21
Glückwünsche 22

Aktionen zum Tag der Zahngesundheit geplant

Kammer und KZV unterstützen die Kreisstellen

von Dr. Mathias Eckardt

Speicheltests in der Öffentlichkeit? Wie soll das gehen? Wer soll das machen?

Wie immer vor einer Aktion gibt es auch diesmal viele Bedenken. Dabei sind doch wir Zahnärzte und unsere Praxisteams gefordert, wenn es um die Zahngesundheit geht. Ganz besonders gilt das für den 24. September, den Tag der Zahngesundheit. Das Motto in diesem Jahr lautet: „Gesund beginnt im Mund – aber bitte mit Spucke“. Alle Thüringer Praxen sind aufgerufen, sich direkt oder indirekt einzubringen. Die lokale Presse wird über die verschiedenen Veranstaltungen vor Ort informieren.

Alle Kreisstellen und niedergelassenen Zahnärzte erhalten das Plakat zum Tag der Zahngesundheit, das für verschiedene Veranstaltungen individualisiert genutzt werden kann, indem Termine, Themen und Orte eingetragen werden. Auch für besondere Aktionen kann so geworben werden. Im Mittelpunkt der Veranstaltungen steht der kostenlose Speicheltest für Mütter mit Kindern. Die Anzahl der Tests ist begrenzt, thüringenweit werden ca. 1300 zur Verfügung

stehen. Diese Tests bilden die Grundlage für eine wissenschaftliche Auswertung der Kariesanfälligkeit im besonderen Mutter-Kind-Bezug. Sämtliche Personen, die an Tests teilgenommen haben, werden nach der Auswertung per Post über das Ergebnis informiert und aufgefordert, sich bei ihrem Zahnarzt vorzustellen. Für die wissenschaftliche Betreuung und Unterstützung konnten wir Frau Prof. Dr. Susanne Kneist von der Universität Jena gewinnen.

Für eine fundierte Beratung wäre es sinnvoll, wenn sich alle Kollegen im Vorfeld der Speicheltests mit der Ergebnisbewertung befassen würden. Natürlich soll die Beratung sämtliche Möglichkeiten zur Senkung des persönlichen Kariesrisikos beinhalten.

Für die Planung und Umsetzung des Aktionstages sind die Kreisstellen eigenverantwortlich zuständig, ebenso für den Aufbau und die Gestaltung des Standes. Ein Musterstand wurde den Kreisstellenvorsitzenden am 27.08.08 bei der Einführungsveranstaltung in der Zahnärztekammer vorgestellt. Weiterhin erhielt jede

Kreisstelle ein umfangreiches Paket mit Materialien, wie Zahnbürsten, Zahnputzanleitungen, Zahnputzuhren, Flyern, Plakaten usw. zur Ausgestaltung des Tages der Zahngesundheit.

Das Motto „Gesund beginnt im Mund – aber bitte mit Spucke“ bietet die Gelegenheit, das ganze Spektrum unserer zahnmedizinischen Möglichkeiten zu beleuchten. Dem Einfallreichtum der Praxen sind keine Grenzen gesetzt, dies in der Öffentlichkeit darzustellen und neutral, d.h. ohne direkten Bezug zur eigenen Praxis, interessierten Bürgern zu vermitteln. Neben lokalen Presseartikeln über die Aktion ist eine Abschluss-Pressekonferenz geplant.

Nutzen Sie diese Gelegenheit und unterstützen sie die Kollegen in ihrem Kreis bei dieser Gemeinschaftsaktion der LZK und der KZV. Setzen Sie sich mit Ihren Kreisstellenvorsitzenden in Verbindung.

Die Aktion wird von der Landesarbeitsgemeinschaft Jugendzahnpflege und dem Ministerium für Gesundheit und Soziales unterstützt.

Nach der Zusammenkunft der Kreisstellenvorsitzenden von Kammer und KZV am 27.08.2008 finden folgende Aktionen in den Kreisen statt:

Kreisstelle	Ort	24.09, Zeit	Ansprechpartner
Altenburg.....	Poliklinik Altenburg, J.-S.-Bach-Str. 2, 3. OG – Konferenzraum.....	14 – 17 Uhr.....	Dr. Thomas Gröschel, Dr. Dietmar Hübel
Eisenach.....	Markt, Eisenach/Karlstraße.....	11 – 15 Uhr.....	Christian Herbst, Dr. Hubert Engel
Eisenberg.....	Stadthalle Eisenberg.....	9 – 18 Uhr.....	Johannes Wolf
Erfurt.....	Anger.....	11 – 15 Uhr.....	Dr. Kathrin Limberger
Gera.....	Kultur- und Kongresszentrum im Rahmen der 16. Geraer Gesundheits- und Selbsthilfetage.....	9 – 16 Uhr.....	Dr. Rainer Kokott
Hermsdorf/Stadtroda ...	DRK Stadtroda, An der Roda 3.....	13 – 16 Uhr.....	Torsten Pretschold
Hildburghausen.....	Marktplatz Hildburghausen.....	13 – 16 Uhr.....	Mathias Eckardt
Meiningen.....	Marktplatz Meiningen.....	11 – 16 Uhr.....	Silke Schneider
Mühlhausen.....	an versch. Orten, die in der örtl. Presse benannt werden.....	23./24.09.	Dr. Bernd Höch, Hans-Joachim Schütz
Saalfeld.....	noch offen.....	11 – 15 Uhr.....	Dr. Gudrun Schmidt
Schleiz/Lobenstein.....	Foyer des Landratsamtes Saale-Orla-Kreis, Oschitzer Str. 4..	11 – 15 Uhr.....	Dr. Udo Meisgeier
Sömmerda.....	Landratsamt, Wielandstraße 4.....	11 – 16 Uhr.....	Dr. Angelika Krause
Sonneberg.....	Foyer des Landratsamtes, Bahnhofstr. 66.....	12 – 15 Uhr.....	Dr. Joachim Dobmeier, Eva Kreutzer
Suhl.....	Atrium im Congress-Centrum Suhl (CCS).....	12.09., 9 – 15 Uhr..	Dr. Ute Hegeholz (Arbeitskreis Jugendzahnpflege)
Weimar.....	Goetheplatz.....	12 – 16 Uhr.....	Dr. Monika Hänse

Wenn Sie sich an den Aktionen Ihrer Kreisstelle beteiligen möchten, wenden Sie sich bitte an die o. g. Ansprechpartner.

Weitere Termine (lagen bei Drucklegung noch nicht fest) finden Sie auf unserer Homepage: www.lzkth.de – unter der Rubrik „Aktuelles“.

Sollten Sie bei der Vorbereitung unsere Hilfe benötigen, beraten wir Sie gern unter der Rufnummer: 03 61/74 32-111.

Fachliche Unterstützung im Rechtsstreit unabdingbar

Analyse des Beitrages „Zahnärztliches Haftungsrecht Teil 1 und 2“ (tzb 05 u. 06/2008)

Von Dr. Horst Popp

Zum Artikel Zahnärztliches Haftungsrecht und zahnärztlicher Sachverstand: Zahnärztliche Haftungsfragen lassen sich im Rahmen der zahnärztlichen Berufsausübung grundsätzlich nicht in jedem Fall vermeiden. Die Ursachen hierzu sind mitunter vielschichtig. Die o. g. Artikel des tzb zeigen sehr deutlich, welche enorme Bedeutung gerade ein begleitender zahnärztlicher Sachverstand für die mit der juristischen Klärung von Haftungsansprüchen beauftragten Rechtsanwälte besitzt. Leider wurden die Artikel von RA Dr. R. Großbölting (Kanzlei für Wirtschaft und Medizin) in unserem amtlichen Mitteilungsblatt ohne ausreichende sachliche Prüfung übernommen. Die fachlichen Inhalte dieser Fremdbeiträge sollten kritisch bewertet werden.

In den dargelegten Beispielen von Gerichtsentscheidungen, welche nach Angabe des Autors Dr. R. Großbölting „grundsätzlich sachverständig beraten“ wurden, sind derartige fachliche Ungereimtheiten und fachlich nicht nachvollziehende Entscheidungen enthalten, dass

hier aufgrund z. T. unzureichender fachlicher Beratungen mitunter Fehlentscheidungen zum Nachteil der betroffenen Zahnärzte getroffen wurden. Die folgenden Beispiele aus o. g. Artikeln belegen diese Problematik:

„Bei genauer Inspektion und röntgenologischer Abklärung hätte der Abszess erkannt werden können und eine Ausbreitung vermieden werden können.“

„Kann wegen der Ausdehnung der Karies eine langfristige Vitalerhaltung nicht erwartet werden, ist ein Stiftaufbau kontraindiziert“.

„Es ist nicht zulässig, ein Implantat in einen Bereich zu setzen, der radiologisch nicht geschädigt erscheint...“

Bewerten Sie selbst die Wertigkeit der aufgeführten Zitate.

Leider werden fachlich zweifelhafte und z. Z. veraltete Gerichtsentscheidungen in aktuelle Verfahren erneut eingebracht.

Die veröffentlichten Artikel unterstreichen die Bedeutung einer fachlichen Bewertung vorgetragener Urteile und die begleitende fachliche Unterstützung im Falle einer juristischen Auseinandersetzung. Mit Beauftragung einer Anwaltskanzlei oder Haftpflichtversicherung zur juristischen Klärung möglicher unberechtigter Forderungen seitens des Patienten ist der beteiligte Kollege in seinem eigenen Interesse längst nicht aus der Verantwortung der fachlichen Unterstützung seines rechtlichen Vertreters entlassen.

Von dieser fachlichen Argumentation hängt entscheidend der Ausgang eines medizinischen Rechtsstreites ab. Anderenfalls braucht sich der Behandler nicht über zweifelhafte, gegen den Kollegen gerichtete gerichtliche Entscheidungen, selbst im Falle einer lege artis nach den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen durchgeführten zahnärztlichen Behandlung, wundern.

Mehr Formalitäten von den Sozialgerichten

Gesetz zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes seit 01. April in Kraft

Erfurt (KZVTh). Das Sozialgerichtsgesetz (SGG) wurde zum 01. April 2008 mit dem Ziel, die Sozialgerichte zu entlasten, geändert. Dieser Beitrag, den wir mit freundlicher Genehmigung der KZV Bayerns übernommen haben, stellt die wesentlichen Änderungen und ihre Auswirkungen dar. Kritisch anzumerken ist, dass auch in diesem Fall die geplante Entlastung der Gerichte eben auch zu einer Einschränkung des Rechtsschutzes führt. Und ob im Ergebnis die Verfahrenszeiten, die in Thüringen überdurchschnittlich lang sind, tatsächlich verkürzt werden können, hängt eher von den zur Verfügung gestellten Richterstellen als von prozessrechtlichen Fragen ab. Gerade in Anbetracht der Fülle anhängiger Verfahren wegen Sozialleistungen, kommt die Thüringer Landesregierung an der Frage der Strukturprobleme der Sozialgerichtsbarkeit nicht vorbei. Effektiver Rechtsschutz muss schnelle und zutreffende Entscheidungen gewährleisten. Hierzu bedarf es entsprechender Ressourcen, soll das hohe Gut des Rechtsstaates nicht inhaltsleere Hülle werden.

Anforderungen an die Klageschrift verschärft

Die Klageschrift muss nun erhöhten formalen Erfordernissen entsprechen. Während bisher die Beteiligten und der Streitgegenstand bezeichnet werden sollten, muss nun in der Klage der Kläger, der Beklagte und der Streitgegenstand bezeichnet werden. Wie bisher soll die Klage einen bestimmten Antrag enthalten, unterzeichnet sein sowie die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Zusätzlich soll nun der angefochtene Verwaltungsakt (i. d. R. der Widerspruchsbescheid) der Klage beigefügt werden. Mit dieser Verschärfung korrespondiert die neu geschaffene Möglichkeit des Gerichts, dem Kläger zur Ergänzung seiner Klage eine Frist zu setzen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist kann die Klage als unzulässig verworfen werden. Insbesondere wer ohne anwaltlichen Beistand klagt, sollte bei

Abfassen der Klage auf die gestiegenen Voraussetzungen achten.

Verfahren müssen betrieben werden

Ebenfalls wurde eine Klagerücknahmefiktion in das SGG eingefügt. Danach gilt eine Klage als zurückgenommen, wenn der Kläger das Verfahren trotz Aufforderung des Gerichts länger als drei Monate nicht betreibt. Auf diese Fiktion sowie auf die mögliche Kostenfolge muss das Gericht den Kläger aber hinweisen. Diese gesetzliche Neuerung entspricht dem Wunsch vieler Richter, die bisher wiederholt derartige Erinnerungen übersenden mussten.

Berufung wird erschwert

Die sogenannte Berufungssumme, die überschritten werden muss, damit das Landesozialgericht ein Urteil des Sozialgerichts

überprüfen kann, steigt von bisher 500 auf 750 Euro. Ansonsten kann der Zahnarzt nur in Berufung gehen, wenn das Sozialgericht dies in seinem Urteil ausdrücklich zulässt.

Rechtsweg der KZV beschränkt

Für die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen hat eine für die gesamte Sozialgerichtsbarkeit strukturelle grundlegende Änderung erhebliche Auswirkungen. So wurde ein Katalog von Verfahren in das Gesetz eingefügt, für die das Landessozialgericht erstinstanzlich zuständig ist. Dies betrifft Klagen gegen Entscheidungen der Landesschiedsämter und gegen Beanstandungen von Entscheidungen der Landesschiedsämter sowie Klagen gegen aufsichtsrechtliche Maßnahmen gegenüber den Kassenzahnärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen. Nachdem gegen Entscheidungen der Landessozialgerichte eine Revision nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist, wird auf diese Weise die Möglichkeit einer richterlichen Überprüfung entsprechender Maßnahmen erheblich eingeschränkt.

Zahnärztlichen Sachverständigen verteidigt

Im ersten Gesetzesentwurf war noch vorgesehen, dass die Kammern der Sozialgerichte in Angelegenheiten der Vertragszahnärzte (d. h. in Fällen, die allein durch die KZV entschieden wurden) künftig nicht mehr ausschließlich mit Vertragszahnärzten als ehrenamtliche Richter besetzt werden. Stattdessen war zwingend eine gemischte Besetzung mit ehrenamtlichen Richtern aus den Kreisen der Krankenkassen und der Vertragszahnärzte vorgesehen. Nicht zuletzt aufgrund von Stellungnahmen der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung sowie der KZVen wurde hiervon wieder Abstand genommen, so dass ehrenamtliche Richter aus dem Kreis der Krankenkassen auch weiterhin nur dort mitentscheiden, wo die Krankenkassen im ursprünglichen Verwaltungsverfahren vertreten waren (z. B. Zulassung und Wirtschaftlichkeitsprüfung).

*nach Dirk Lörner
Assessor
Rechtsabteilung der KZVB*

Wasseruntersuchungen

Neue Termine für Thüringen

Erfurt (IzKth). Für die mikrobiologische Wasseruntersuchungen von zahnärztlichen Einheiten stehen die Termine fest. Bereits kontrollierte Praxen, bei denen die Ergebnisse der Untersuchungen nicht den Anforderungen entsprechen, haben diese Termine für Nachkontrollen bereits erhalten. Zahnarztpraxen, welche die lt. RKI-Empfehlung die jährlich vorgesehene Kontrolle durchführen lassen wollen, werden gebeten, dies beim Labor anzumelden. Praxen, die sich in der Terminkontrolle befinden und diese Untersuchung nicht mehr wünschen, werden gebeten, das bitte vorher telefonisch mitzuteilen. Sollte dies nicht erfolgen, muss die Anfahrt in Rechnung gestellt werden.

Bei den Ortsangaben handelt es sich um die jeweilige Region. Die Probenahme bedeutet einen geringen Zeitaufwand von wenigen Minuten und kann während des normalen Ablaufs zwischen den Behandlungen erfolgen. Die Preise für die Untersuchung bleiben unverändert:

Turbinenwasser:	pro Einheit	10,00 Euro
Probenahme:	pauschal	4,50 Euro
Befundung:	pauschal	4,00 Euro
Fahrtkostenanteil:		8,00 Euro

Probenahme und Untersuchung werden durchgeführt vom Institut für Umweltmedizin/

Mikrobiologisches Labor
Dipl.-Biol. R. Stumm
Heinrich-Heine-Straße 3, 99096 Erfurt
Tel. 0361/3440-273 oder -271
Fax 0361/3440-277
E-Mail: ium_mail@web.de

Termine:

Sonneberg/Hildburghausen/Meiningen	30.09.2008
Greiz/Zeulenroda	07.10.2008
Pößneck/Schleiz/Lobenstein	04.11.2008
Gotha	11.11.2008
Altenburg/Eisenberg	18.11.2008
Erfurt	19.11.2008
Eichsfeld	25.11.2008
Arnstadt/Ilmenau	26.11.2008
Mühlhausen/Leinefelde/Worbis	02.12.2008
Nordhausen	09.12.2008
Weimar/Apolda/Jena	16.12.2008
Erfurt	06.01.2009
Arnstadt/Ilmenau	07.01.2009
Sonderhausen/Artern	13.01.2009
Gotha/Waltershausen/	
Friedrichroda	14.01.2009
Saalfeld/Rudolstadt	20.01.2009
Sömmerda	21.01.2009
Jena	27.01.2009

Bei Bedarf sind weitere Termine möglich.

Aktualisierte

Desinfektionsmittelliste

Empfehlungen zur Infektionsprävention

Erfurt (IzKth). Der Industrieverband Hygiene und Oberflächenschutz (IHO) hat eine Liste von Desinfektionsmitteln nach den Prüfkriterien der Deutschen Vereinigung zur Bekämpfung von Infektionskrankheiten herausgegeben. Diese Liste ist mit Stand 01.07.2008 aktualisiert worden. Damit stehen weitere Desinfektionsmittel zur Verfügung, deren Viruzidie überprüft worden ist.

Für Desinfektionsmaßnahmen bei Erkrankungen, die durch unbehüllte Viren verursacht werden, ist die Verwendung viruzider Desinfektionsmittel notwendig, bei der Instrumentendesinfektion sollte entsprechend der gemeinsamen Empfehlung der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention

am RKI und des BfArM „Anforderungen der Hygiene bei der Aufbereitung von Medizinprodukten“ generell mit viruziden Instrumentendesinfektionsmitteln gearbeitet werden. Diese Empfehlung geben RKI und BZÄK auch im Punkt 4.4.2 der Richtlinie „Infektionsprävention in der Zahnheilkunde – Anforderungen an die Hygiene“.

Die Aufbereitung von Medizinprodukten, z. B. Hand- und Winkelstücken und anderen Übertragungsinstrumenten, die nicht sterilisiert werden bzw. nicht sterilisiert werden können, kann nur mit viruziden Instrumentendesinfektionsmitteln sicher sein.

Internet: www.iho-viruzidie-liste.de

Komplikationen und Notfälle

9. Thüringer Zahnärztetag 2008



Prof. Dr. Dr. S. Schultze-Mosgau
(l., Foto: FSU) und Prof. Dr. E. Glockmann
(r., Foto: Zeiß), Wissenschaftliche Leiter
des 9. Thüringer Zahnärztetages

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

es ist uns eine Freude und große Ehre, Sie zum neunten Thüringer Zahnärztetag in Erfurt einladen zu dürfen. Wie Ihnen bekannt ist, steht dieser heuer unter dem Thema „Komplikationen und Notfälle“. Auf den ersten Blick sicherlich keine erfreulichen Themen – jeder versucht hiermit im Alltag wenig in Kontakt zu kommen. Die Grenzen zwischen Komplikationen und Notfall sind schwer zu ziehen und häufig vom Standpunkt des Betrachters abhängig. Sie alle kennen solche Situationen aus dem Praxisalltag. Es muss nicht immer der Herzinfarkt sein, eine gebrochene Prothese kann kurz vor der goldenen Hochzeit in den Augen des Patienten ein viel dringenderer Notfall sein, der einer sofortigen, schnellen Behandlung bedarf. Doch genau die Tatsache, dass man glücklicherweise selten schwerwiegende Komplikationen und Notfälle in der täglichen Praxis erlebt, führt dazu, dass die Routine in der Beherrschung derselben fehlt. Hinzu kommt, dass jeder Notfall und jede Komplikation zwangsläufig zu einer Stresssituation führt. Dieser Stress hat viele Facetten und zeigt sich bei allen Beteiligten, Ihnen, dem Patienten und auch Ihrer HelferIn. Häufig ergibt sich hieraus ein Teufelskreislauf, den es zu durchbrechen gilt. Nur mit besonnenem Handeln des gesamten Teams und kühlem Kopf werden Sie die Situation zum Wohle des Patienten lösen. Um die nötige Ruhe zu bewahren, ist es notwendig, das benötigte Wissen immer wieder aufzufrischen und auf den neuesten Stand zu bringen. Moderne evidenzbasierte Konzepte werden Ihnen im Rahmen der Veranstaltung von renommierten Referenten vorgestellt werden. Es ist uns gelungen, Experten mit nationaler und internationaler Expertise zu diesem Thema nach Thüringen einzuladen.

Da das Spektrum der modernen Zahnmedizin immer breiter wird und mit ihm die Möglichkeiten, die der Generalist heute in seiner Praxis seinen Patienten anbieten kann, um ein perfektes ästhetisches und funktionelles Ergebnis zu erreichen, haben wir für Sie, Ihr Praxisteam und Ihre Techniker ein breites Spektrum an Workshops und Vorträgen zusammengestellt. Hierbei werden alle Formen der Komplikationen und Notfälle, mit denen Sie in der zahnärztlichen Praxis konfrontiert sein können, beleuchtet werden. Sie haben die Möglichkeiten, Vorträge über endodontische Notfälle, dentale Traumata von der einfachen Kronenfraktur bis zur Avulsion, prothetische Komplikationen und solche in der Parodontologie sowie chirurgische Komplikationen und Notfälle und wie man diese bereits im Vorfeld minimieren kann, zu hören. Auch lebensbedrohliche Notfälle werden angesprochen werden. Selbstverständlich war es uns hierbei ein besonderes Anliegen, Ihnen und Ihrem Team daneben die Möglichkeit zu bieten, Ihr Wissen über das gesamte breite Spektrum der modernen Zahnmedizin auf den neuesten Stand zu bringen. Von der Abrechnung über die Kieferorthopädie bis zur zahnärztlichen Prothetik können Sie sich informieren. Das Angebot der Kurse, Workshops und Vorträge ist hierbei so abgestimmt, dass es auch spezifisch auf alle am Erfolg der Praxis Beteiligten, vom Auszubildenden bis zum Zahnarzt, zurechtgeschnitten ist.

In gewohnter Weise werden wir Ihnen auch dieses Jahr die Möglichkeit geben, sich auf unserer Dentalausstellung durch die Industrie über die aktuellsten Entwicklungen auf dem zahnärztlichen Sektor zu informieren. Als zusätzliches Highlight gibt es spezielle Aktionsflächen zur Berufsausübung, Electronic Cards und Alterszahnmedizin. Betrachtet man sich die aktuellen Daten des statistischen Bundesamtes, wird gerade letztere in Zukunft immer mehr an Bedeutung gewinnen. Die Patienten werden aber nicht nur älter, auch steigen Ihre Ansprüche. Während der Patient zu früheren Zeiten die Zahnlosigkeit des Alters und die damit verbundenen Einschränkungen der Lebensqualität als schicksalhaft angesehen hat, erwartet er heute eine zahnärztliche Behandlung, die die Zähne möglichst lange erhält bzw. im Falle des Zahnverlustes eine prothetische Versorgung, die ihn den Zahnverlust vergessen lässt. Doch gerade in der Alterszahnmedizin muss bei der zahnärztlichen Behandlung den Komorbiditäten Rechnung getragen werden, da diese zu Kom-

plicationen und Notfällen führen können. Die Behandlung von Patienten mit Diabetes mellitus, koronarer Herzkrankheit, Hypertonie, Herzrhythmusstörungen, Dauertherapie mit oralen Antikoagulantien um nur einige zu nennen, bedürfen eines umfangreichen Wissens, das es regelmäßig aufzufrischen gilt. Am Stand des ASB haben Sie und Ihr Team die Möglichkeit, Ihr Wissen über erste Hilfe und die neuesten Konzepte aufzufrischen.

Durch die Veränderung in der Altersstruktur und die gestiegenen Ansprüche der Patienten steigt natürlich auch der Bedarf an hochwertiger zahnärztlicher Versorgung. Hierdurch steigt auch Ihre Arbeitsbelastung. Wie Sie und Ihr Team bis ins hohe Alter ohne Rückenprobleme arbeiten können bzw. wie vorhandene Rückenprobleme am besten therapiert werden können, ist ebenfalls eines der vielen interessanten Themen. Damit nicht Sie alleine die zahnärztliche Versorgung bis ins hohe Alter sicherstellen müssen, haben wir selbstverständlich auch an den akademischen Nachwuchs gedacht. Als Hochschullehrer haben wir, wie Sie sich denken können, ein besonderes akademisches Interesse auch für unsere studentischen Kollegen ein spezielles Programm am Studententag anbieten zu können.

Neben dem wissenschaftlichen Programm haben wir auch dieses Jahr wieder ein interessantes Rahmenprogramm anzubieten. Am Freitag, den 28.11.2008 findet ab 19.30 Uhr der traditionelle Zahnärzteball im festlichen Ambiente des Kaisersaals statt. Für Ihre Kinder besteht die Möglichkeit, am Freitag einen Tag beim Kinderkanal in Erfurt zu verbringen, wo unter anderem die Frage, wie Trickfilme hergestellt werden, beantwortet wird.

Wir freuen uns gemeinsam mit Ihnen ein spannendes Wochenende in der Landeshauptstadt verbringen zu dürfen.

Mit freundlichen, kollegialen Grüßen aus Jena, Stadt der Wissenschaft 2008

Prof. Dr. Dr. S. Schultze-Mosgau,
Wissenschaftlicher Leiter

Prof. Dr. E. Glockmann,
Wissenschaftlicher Leiter

Zahnärzteball im Kaisersaal

Anmeldung nicht vergessen

Erfurt (Izkth). Am 28. November findet auf vielfachen Wunsch wieder ein Zahnärzteball statt. Fast schon Tradition geworden, wird im festlichen Ambiente des Erfurter Kaisersaals gute Musik zum Tanzen sowie ein anspruchsvolles Mehrgang-Menü geboten.

Ob ein Zusammensein mit Kollegen, einfach Entspannung vom Alltag oder als kultureller Höhepunkt während des 9. Thüringer Zahn-

ärztetages – der Zahnärzteball 2008 bietet die Gelegenheit dazu. Die Anmeldung ist per Post auf den Anmeldepostkarten zum 9. Thüringer Zahnärztetag möglich.

Termin: Freitag, 28. November

Beginn: 19.30 Uhr (Einlass ab 19 Uhr)

Eintrittspreis: 60,- € (für Teilnehmer am Zahnärztetag 50,- €)



Der Kaisersaal im festlichen Ambiente

Aktionsflächen zum 9. Thüringer Zahnärztetag

Teil 2 : Notfallbehandlung

Erfurt (Izkth). Dieser Artikel knüpft an den ersten Teil unseres Berichts (siehe tzb 8/2008) über die Aktionsflächen im Rahmen der Dentalausstellung anlässlich des diesjährigen 9. Thüringer Zahnärztetages an.

Wie wir Ihnen darin berichteten, widmen sich die Aktionsflächen in diesem Jahr insgesamt vier Einzelthemen.

In unserer heutigen Ausgabe stellen wir Ihnen den Themenkomplex Notfallmedizin vor.

Akute Notfälle, die die Unterstützung eines Notarztes erfordern, sind zum Glück die Ausnahme. Jeder Zahnarzt kann jedoch, auch wenn er noch so sorgfältig arbeitet, von einem bedrohlichen Zwischenfall bei einem Patienten oder einem Mitglied des Praxisteams überrascht werden. Grundsätzlich soll der Zahnarzt aufgrund seines Ausbildungsstandes die Notfallbehandlung zwar auf unmittelbar lebensrettende Maßnah-

men beschränken und diese auch nur so lange durchführen, bis sie von dem herbeigerufenen Notarzt übernommen wird. Dennoch ist der richtige Umgang mit einer derartigen Extremsituation, die an alle Beteiligten höchste Anforderungen stellt, von größter Bedeutung. Unterstützt vom Arbeiter Samariter Bund werden wir Ihnen an verschiedenen Stationen den korrekten Umgang mit akut lebensbedrohlichen Situationen demonstrieren und Ihnen auch die Gelegenheit bieten, das Demonstrierte selbst unter möglichst praxisnahen Bedingungen, z. B. auch am Behandlungsstuhl, auszuprobieren. Demonstriert werden neben der richtigen Lagerung auch die Beatmung eines Patienten, die Durchführung einer Herzmassage, die korrekte Anwendung eines Defibrilators und weitere unmittelbar lebensrettende Maßnahmen. Eine Übung und ein Wissen, dass Ihnen in einer Notsituation in Ihrer Praxis vielleicht ein zusätzliches Maß an Sicherheit bietet und Ihnen hilft, die Notsituation mit Ruhe zu bewältigen.

Freie Ausbildungsplätze?

Aufruf zur Teilnahme an einer Nachvermittlungskaktion – machen Sie mit!

Erfurt (Izkth). Konnten Sie sich bis jetzt noch nicht entschließen, einen Ausbildungsplatz in Ihrer Praxis anzubieten? Oder konnten Sie für den zur Verfügung stehenden Ausbildungsplatz noch keine Bewerberin bzw. keinen geeigneten Bewerber finden?

Dann möchten wir Ihnen anbieten, in einer im Herbst startenden Nachvermittlungskaktion Hilfestellung zu bekommen, um noch nicht mit einem Ausbildungsplatz versorgten Jugendlichen einen Ausbildungsplatz zu vermitteln. Machen Sie mit und bilden Sie Ihre Fachkräfte von morgen selbst aus! Unterstützen Sie junge Menschen, indem Sie ihnen heute eine solide Ausbildung in einem attraktiven Beruf anbieten und sie für die Tätigkeit in Ihrem Team ausbilden.

Bitte melden Sie uns für diese Aktion möglichst zeitnah Ihre noch freien Ausbildungsplätze!

Ansprechpartner:

Antje Oeftger

Ausbildungsberaterin der LZKTh

Tel. 0361/7432-109

Fax 0361/7432-185

E-Mail: zah@lzkth.de

Neues Vorstandsmitglied bei der apoBank

Erfurt (Izkth). Am 30. Juni wurde Berthold Bisping in den Ruhestand verabschiedet. Der Bankkaufmann und Diplom-Betriebswirt war Generalbevollmächtigter der Deutschen Apotheker- und Ärztebank. Seine Laufbahn hatte er dort 1973 begonnen.

Im Zuge der Nachfolgeregelungen hat der Aufsichtsrat der apoBank ein neues Vorstandsmitglied berufen. Claus Verfürth (39) wird nach dem üblichen Zustimmungsverfahren der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen dem Vorstand der größten genossenschaftlichen Primärbank angehören. Zurzeit leitet Verfürth das Dezentrat Vertrieb Privatkunden der apoBank.

Praktika in der Zahnarztpraxis

Was ist zu beachten?

von Sabine Dudda

Zahnarztpraxen sind für Schüler immer noch interessant und begehrte Einsatzorte für Praktika oder Ferientätigkeiten. Sollten Sie sich dafür entscheiden, einem Schüler in Ihrer Praxis die Berufswelt näherzubringen, müssen Sie verschiedene rechtliche Bestimmungen beachten.

Natürlich ist in erster Linie entscheidend, ob die Schülerin oder der Schüler bei der Vorstellung den Eindruck hinterlässt, den Sie mit dem Image Ihrer Praxis verbinden, und damit der Gedanke genährt wird, gegebenenfalls auf diesem Weg Nachwuchs für das eigene Personal zu finden. Vielleicht wollen Sie aber auch nur den bekannten Eltern einen Gefallen erweisen oder Sie denken daran, wie schwierig es der eigene Nachwuchs hatte, eine entsprechende Stelle zu finden. Auf jeden Fall muss der Praxisinhaber aber einiges beachten, damit die Einblicke in den Ablauf der Praxistätigkeit von beiden Seiten positiv verwertet werden können.

Auftragsgemäß soll der Schüler die Möglichkeit nutzen, die Berufs- und Arbeitswelt unmittelbar kennenzulernen und sich mit ihr auseinanderzusetzen. Damit lernt er, seine Eignung für bestimmte Tätigkeiten einzuschätzen und seine Berufsvorstellungen zu konkretisieren. Sie können ihn also nicht nur so nebenbei „mitlaufen“ lassen, sondern sollten gemeinsam mit Ihrem Team überlegen, welche konkreten Aufgaben der Schüler übernehmen könnte. Lassen Sie einen kleinen Wochenplan erstellen.

Während des Praktikums bleiben die jugendlichen Schüler an ihrer Schule. Sie begründen mit dem Praktikumsvertrag kein Arbeitsverhältnis, und die Schüler erhalten daher auch keine Vergütung. Allerdings müssen für den Einsatz die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JarbSchG) beachtet und eingehalten werden.

Arbeitszeit und Ruhepausen

Gemäß § 7 JarbSchG dürfen Kinder (das sind Personen, die noch nicht 15 Jahre alt sind und noch der Vollzeitschulpflicht unterliegen) höchstens bis zu sieben Stunden täglich und 35 Stunden wöchentlich im Rahmen eines Schülerpraktikums beschäftigt werden. Für Jugendliche gilt die Regel, höchstens acht Stunden täglich und maximal 40 Stunden wöchentlich. Ruhepausen sind abhängig von der Beschäf-

tigungsdauer am Tag zwischen 30 und 60 Minuten (§ 11 JarbSchG). Die Beschäftigungsdauer müssen Sie mit der Schule abstimmen und dürfen sie dann nicht überschreiten. Auch die Aufgabenstellungen müssen dem Gesetz entsprechen. Verboten sind alle Tätigkeiten, die die physische und psychische Leistungsfähigkeit übersteigen, bei denen die Schüler sittlichen Gefahren ausgesetzt sind, die mit Unfallgefahren verbunden sind (kein Einsatz am Gipstrimmer), bei denen Schüler schädlichen Einwirkungen, wie Lärm, Erschütterungen oder Strahlen, ausgesetzt sind (also keine Tätigkeiten im zahnärztlichen Röntgen oder mit zahnärztlichen Gefahrenstoffen). Auch eine Assistenz am Stuhl, das heißt direkter Umgang mit Instrumenten, die mit Speichel, Sekret oder Blut kontaminiert sind, ist nicht gestattet.

Versicherungsnachweise abfragen

Damit ist der Umfang der Betätigung eines Schülers in Ihrer Praxis ziemlich eingeschränkt. Während des Schülerpraktikums, welches ja im organisatorischen Zusammenhang mit dem Schulbesuch stattfindet, sind die Schüler über ihre Schule unfallversichert. Verursacht ein Schüler in der Zahnarztpraxis einen Schaden, dann tritt seine Haftpflichtversicherung ein. Es ist daher ratsam, sich vom Schüler oder dem gesetzlichen Vertreter den Bestand einer Haftpflichtversicherung vor Beginn nachweisen zu lassen.

Da die Schüler in der Zahnarztpraxis Einblicke sowohl in die Organisations- und Arbeitsabläufe der Praxis als auch in Behandlungsunterlagen der Patienten haben, die vertraulich sind und der Verschwiegenheit unterliegen, sollten Sie sich auch vor Beginn der Tätigkeit eine Verschwie-

genheitserklärung geben lassen, die zusätzlich vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben wird. Sollte der Schüler, der arbeitsrechtlich kein Mitglied Ihres Praxisteam ist, im Sprechzimmer die Behandlung verfolgen, informieren Sie bitte Ihren Patienten über seine Anwesenheit, gegebenenfalls mit einer kleinen Erläuterung, und bitten Sie ihn um das Einverständnis.

Praktikum ist nicht gleich Praktikum

Dies waren Ausführungen zum Schülerpraktikum, das als einziges Praktikum gesetzlich geregelt ist und außerhalb eines Arbeitsverhältnisses in Ihrer Praxis ablaufen kann. Alle anderen im Sprachgebrauch Praktika genannten Tätigkeiten (Studenteneinsätze, Ferientätigkeit) unterliegen dem Arbeits- und Sozialrecht. Sie sollten dafür in jedem Fall einen Arbeitsvertrag schriftlich formulieren, der den Grund der Beschäftigung, den Inhalt und die Dauer der Tätigkeit sowie die finanziellen Zusagen regelt. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten erforderlich. Versichert ist Ihr „Arbeitnehmer“ dann über Ihre Berufshaftpflicht und Unfallversicherung der Praxis.

Trotz der Mühe, die eine Praktikumstätigkeit für Sie und Ihr Team in der Praxis mit sich bringt und die sich sicherlich auch nicht in Eurobeträgen umsetzen lässt, ist die Arbeit mit jungen Menschen immer lohnenswert und gibt beiden Seiten Erfahrungen.

Die Autorin ist Geschäftsführerin der LZKS

Nachdruck mit freundlicher Genehmigung des Zahnärzteblattes Sachsen



Landes Zahnärztekammer Sachsen
Sächsischer Fortbildungstag
für Zahnärzte und das Praxisteam

**Orale Medizin –
eigenständig und vernetzt**

17./18. Oktober 2008 Stadthalle Chemnitz

Vorträge • Workshops • Dentalausstellung

Informationen: www.zahnaerzte-in-sachsen.de

Lieber Kollege Wolf,

in Ihren einleitenden Worten des tzb 07/2008 haben Sie um Meinungsäußerung gebeten.

Vom Grundsatz her empfinde ich die Artikel als thematisch wichtig und fortbildungsrelevant. Allerdings sollten diese Beiträge nicht eine Ergebnisdarstellung und die Methodik einer wissenschaftlichen Arbeit aufweisen. Das Gefühl hatte ich beim Lesen der Beiträge von Lussi, A. und Borutta, A. Für den Praktiker erscheint dann einiges überflüssig, zu langatmig und nicht praxisbezogen. Auch die Therapieempfehlungen der Arbeit von Lussi, A. sind etwas fragwürdig.

Sehr gut ist die Praxisrelevanz des Artikels von Kälber, J.. Für den Fortbildungsanspruch würde ich gleichrangig die Arbeiten von Handtmann, S. und Kroschel-Lobodda, E. als gute Beiträge einstufen.

Ihren Bemühungen ist es zu verdanken, dass das tzb in der Papierflut von teils untauglichen Fachzeitschriften eine beachtliche und lesenswerte Zeitschrift darstellt und mit allgemein guten Beiträgen aufwartet.

Als Vorschläge für die Beitragskultur des tzb würde ich meinen, dass es interessant wäre, wenn fachliche und sonstige Anliegen der Leser im Sinne der „Leserpost“ veröffentlicht werden. Auch praktische „Tipps“ für die tägliche Arbeit würden die Zeitschrift beleben.

Für Ihre schwierige und anspruchsvolle Redaktionstätigkeit wünsche ich viel Erfolg und weiterhin eine gesunde Meinung mit optimistischer Handlungsweise,

*mit freundlichen Grüßen
Klaus Heidl
Gera, im Juli 2008*

Achtung bei Anfragen von Auskunfteien

Erfurt (IzktH). Wie die Kammer erfahren hat, soll die Firma D & B aus Darmstadt bei Zahnärzten Wirtschaftsdaten zu deren Praxis erfragen. Die Firma soll sich dabei auch darauf berufen, im Auftrag der Kammer tätig zu sein. Die Kammer weist ausdrücklich darauf hin, dass es keinen Auftrag der Kammer an die Firma D & B oder eine sonstige Wirtschaftsauskunftei gibt. Die Kammer warnt ausdrücklich davor, die Wirtschaftsdaten der Praxis an anfragende Auskunfteien herauszugeben.

SommerCamp 2008 jun.iversity

Abschlussveranstaltung im Jenaer Volksbad

Am 2. August fand das Sommercamp des Vereins „Faszination Begabung e.V.“ – einen Hinweis dazu gab es im Heft 05/2008 tzb – mit der Vorstellung und Auswertung der erarbeiteten Themen und Ergebnisse im Jenaer Volksbad seinen Abschluss. Die Ehefrau des Kreisstellenvorsitzenden der KZV Thüringen für die Kreisstelle Jena-Land, Frau Christina Möbius, die sich federführend im Verein engagiert, hatte auch die KZV Thüringen eingeladen.



Junge Forscher präsentieren ihre Arbeiten (2. v. re. C. Möbius)

Das Jenaer Volksbad, durch den 1906 gegründeten Volksbadverein in Auftrag gegeben und von 1907 bis 1909 von Professor Werdelmann entworfen und gebaut, sollte der Jenaer Bevölkerung die Möglichkeit zum Schwimmen

und Baden geben, deren gesundheitsfördernde medizinische Notwendigkeit erkannt worden war. Es entstanden ein 9 mal 20 Meter großes Schwimmbecken, medizinische Bäder, Wannen und Brausebäder, Wäscherei und Restaurant im Baustil des Historismus, dem Übergang vom Jugendstil zur Gründerzeit.

2001 wurde die Schwimmhalle geschlossen. Im Jahre 2005 begann die Stadt Jena mit dem Umbau des unter Denkmalschutz stehenden Ensembles zum multikulturellen Zentrum.

Frau Möbius begrüßte alle jungen Teilnehmer und Gäste – die KZV Thüringen war auch dabei – und resümierte kurz und bildhaft die 14 Tage im Schullandheim und berichtete vom Besuch des Planetariums, einem Tag in der Universität, wo im Bereich Chemie Versuche stattfanden, und vom Treffen mit Wissenschaftlern der Firmen Carl Zeiss Jena und Schott.

Danach stellten die Teilnehmer ihre Arbeiten vor. Die Palette der Arbeiten und Themen reichte vom historisch aufgearbeiteten Fußballspiel, über die Dokumentation der Entstehung und Aufbereitung des Erdöls bis zur Komposition eines Musikstückes.

Ein neues Camp im Jahre 2009 ist in der Planung. Dazu kann nur alles Gute gewünscht werden.

Dr. K.-H. Müller, Referent für Öffentlichkeitsarbeit der KZVTh



Volksbad Jena

Fotos (2): Müller

Notfallvertretungsdienstordnung

Die nachfolgend veröffentlichte Notfallvertretungsdienstordnung sowie die Assistentenrichtlinie wurden auf der Vertreterversammlung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Thüringen am 24. Mai 2008 (siehe tzb 06/2008 S. 7) und auf der Kammerversammlung der Landes Zahnärztekammer Thüringen am 2. Juli 2008 (siehe tzb 08/2008 ab S. 8) beschlossen und treten mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

§ 1 Einrichtung

(1) Zur Sicherstellung einer ausreichenden zahnärztlichen Versorgung der Bevölkerung richten die LZK Thüringen und die KZV Thüringen gem. § 75 Abs. 1 S. 2 SGB V, § 11 BO einen gemeinsamen Notfallvertretungsdienst (ZNVD) ein.

(2) Soweit in dieser Ordnung der Begriff „Zahnärzte“ oder eine Ableitung hiervon verwendet wird, sind sowohl Zahnärzte als auch Zahnärztinnen gleichermaßen erfasst.

Soweit von Vertragszahnärzten die Rede ist, umfasst dieser Begriff auch die Einrichtungen nach § 311 Abs. 2 SGB V und Medizinischen Versorgungszentren.

(3) Die Teilnahme am ZNVD wird nicht gesondert vergütet. Soweit gebührenpflichtige zahnärztliche Leistungen erbracht werden, richtet sich deren Vergütung nach den zugrunde liegenden Gebührenordnungen.

(4) Die Organisation des ZNVD erfolgt durch die KZV Thüringen auch im Namen und Auftrag der LZK Thüringen, soweit in dieser Ordnung nichts anders geregelt ist.

§ 2 Teilnahme, Befreiung

(1) Jeder Zahnarzt ist hinsichtlich der Notfall- und Schmerzversorgung grundsätzlich für seine Patienten selbst verantwortlich. Er ist verpflichtet, in Notfällen auch außerhalb der Sprechstunden Hilfe zu gewähren.

(2) Jeder Zahnarzt, der seinen Beruf in eigener Niederlassung ambulant tätig ausübt, ist nach Maßgabe dieser Ordnung verpflichtet, am Notfallvertretungsdienst teilzunehmen, soweit er hiervon nicht

durch höherrangiges Recht befreit ist. Gesundheitseinrichtungen gem. § 311 Abs. 2 SGB V, Medizinische Versorgungszentren (MVZ) sowie zahnärztliche Stationen von Kliniken sind in dem Umfang wie ein Vertragszahnarzt zur Teilnahme verpflichtet.

Mitglieder einer überörtlichen oder überbereichlichen Berufsausübungsgemeinschaft sind jeweils am eigenen Vertragszahnarztsitz zum Notdienst verpflichtet.

(3) In begründeten Ausnahmefällen können auf schriftlichen Antrag Befreiungen gewährt werden, insbesondere aus gesundheitlichen Gründen, wegen körperlicher Behinderungen oder außergewöhnlicher familiärer Belastung.

Befreiungen können ganz, teilweise oder vorübergehend erfolgen.

(4) Antragsteller haben die Befreiungsgründe darzulegen und glaubhaft zu machen. Der Vorstand der KZV Thüringen bzw. der Vorstand der LZK Thüringen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen.

(5) Über Befreiungsanträge von Vertragszahnärzten entscheidet der Vorstand der KZV Thüringen, im Übrigen der Vorstand der LZK Thüringen. Die Entscheidung ist dem Antragsteller durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen.

(6) Wird eine Befreiung erteilt, ist durch den Zahnarzt eine Gebühr in Höhe von 300 € je Kalenderjahr an die KZV Thüringen zu zahlen. Bei nur zeitweiliger Befreiung berechnet sich die Gebühr anteilig nach der Dauer der Befreiung im Kalenderjahr.

Zur Vermeidung unbilliger Härten kann im Einzelfall die Befreiung erteilende Stelle auf Antrag von der Erhebung der Gebühr absehen. Das Vorliegen eines Härtefalls ist in diesem Fall vom Antragsteller glaubhaft zu machen.

§ 3 Organisation

(1) Im Freistaat Thüringen werden zur Durchführung des ZNVD Notfallvertretungsdienstbereiche eingerichtet. Die Bereiche entsprechen den Kreisstellen der KZV Thüringen.

Eine Zusammenlegung angrenzender Bereiche oder die Bildung von Unterteilungen sowie die Einrichtungen von Sonderbezirken ist möglich, wenn hierdurch die Versorgung nicht gefährdet wird.

Abweichungen von den Kreisstellengebieten sind durch den Vorstand der KZV Thüringen zu beschließen und satzungsgemäß bekannt zu geben. Zahnärzte sind in dem Bereich zur Teilnahme am ZNVD verpflichtet, in dem sie ihre Tätigkeit ausüben.

(2) Die Einteilung zum ZNVD erfolgt durch die Kreisstellenvorsitzenden der KZV Thüringen oder eines von ihnen gem. § 8 Abs. 6 der Satzung der KZV Thüringen Beauftragten für ein Kalenderjahr im Voraus und ist den Betroffenen spätestens zwei Monate vor dem ersten Dienst bekannt zu geben und der KZV Thüringen mitzuteilen. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können sich die Kreisstellenvorsitzenden der Verwaltungsstelle der KZV Thüringen bedienen.

(3) Der Notfallvertretungsdienst ist öffentlich bekannt zu geben.

Die Bekanntgabe des örtlichen ZNVD muss die Unterrichtung der Bevölkerung sicherstellen.

(4) Die Sprechzeiten für den Notfallvertretungsdienst am Wochenende und an Feiertagen sollten rechtzeitig

- a) Rettungsstellen
- b) Krankenhäusern
- c) Ortschaften

zur Veröffentlichung bekannt gegeben werden.

(5) Die Einrichtung eines eigenen zentralen Informationssystems ist möglich, wenn es die Information der Bevölkerung ausreichend gewährleistet.

§ 4 Bereitschafts- und Sprechzeiten

(1) Die Notfallbereitschaft erstreckt sich auf die Wochenenden und gesetzliche Feiertage. Während der Bereitschaftszeit muss der Zahnarzt zur Durchführung von Notfallbehandlungen bereit und erreichbar sein.

- (2) Die Bereitschaftszeit am Wochenende beginnt Freitag 18.00 Uhr und endet Montag 8.00 Uhr. An gesetzlichen Feiertagen beginnt die Bereitschaftszeit um 18.00 Uhr des Vortages und endet um 8.00 Uhr des folgenden Tages. Fällt ein Feiertag mit einem Wochenende zusammen, richten sich die Bereitschaftszeiten nach den Wochenendbestimmungen. Folgen verschiedene Bereitschaftszeiten aufeinander, beginnt der neue Bereitschaftsdienst zur festgelegten Endzeit des vorangegangenen.
- (3) Der Zahnarzt hat Sprechzeiten während des Notfallvertretungsdienstes von 9.00–11.00 Uhr und 18.00–19.00 Uhr in seiner Praxis abzuhalten. Im Übrigen ist eine Telefonbereitschaft durchzuführen oder eine Erreichbarkeit auf andere Weise sicherzustellen. Die persönliche Erreichbarkeit darf insbesondere nicht durch die Benutzung von Telefonanrufen beantwortet werden.
- (4) Die Notdienstbereiche können nach Bedarf einen Wochennotdienst (Bereitschaftsdienst) einrichten.

§ 5 Tausch, Verhinderung

- (1) Bei Verhinderung hat sich der zum Notdienst verpflichtete Zahnarzt rechtzeitig selbst um einen geeigneten Vertreter zu bemühen.
- (2) Ein Tausch des Notfallvertretungsdienstes ist auf Ausnahmefälle zu beschränken.
- (3) Tausch und Vertretung sind der für die Organisation zuständigen Stelle unverzüglich, spätestens jedoch 4 Wochen vor dem Notfallvertretungsdienst zu melden. Eine plötzliche, unabwendbare Verhinderung ist dem Kreisstellenvorsitzenden und der KZV Thüringen unverzüglich zu melden. Der Vertretene bzw. Tauschende hat die Information gem. § 3 Abs. 4 zu organisieren, soweit dies nicht die KZV Thüringen übernimmt.
- (4) Der Kreisstellenvorsitzende kann zur Sicherstellung des Notdienstes im Falle, dass kein Vertreter gefunden wurde, einen Zahnarzt zur Übernahme verpflichten. Es gilt § 2 Abs. 6.

§ 6 Verstöße

Ein Zahnarzt, der seinen Verpflichtungen zur Teilnahme am ZNVD zuwiderhandelt, verstößt gegen die einschlägigen Vorschriften der Satzungen der LZK Thüringen und der KZV Thüringen.

§ 7 Rechtsbehelf

- (1) Gegen Entscheidungen aufgrund dieser Ordnung können die Betroffenen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben.
- (2) Widerspruchsstelle ist für Vertragszahnärzte der Vorstand der KZV Thüringen, i. Ü. der Vorstand der LZK Thüringen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Notfallvertretungsdienstordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

gez. Dr. Horst Popp
Vorsitzender der VV der KZVTh

gez. Dr. Jörg-Ulf Wiegner
Vorsitzender der KV der LZKTh

Assistenten-Richtlinie

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Ausübung der Zahnheilkunde ist kein Gewerbe, der zahnärztliche Beruf ist seiner Natur nach vielmehr ein freier Beruf. Die selbständige Freiberuflichkeit lässt – anders als die gewerbliche Tätigkeit – eine Vervielfältigung der Arbeitsleistung nicht zu. Sie ist geprägt von der Person des Freiberuflers und seiner persönlichen Arbeitskraft. Die Tätigkeit des frei niedergelassenen Zahnarztes beruht auf dem Vertrauen, das der Patient diesem Zahnarzt entgegenbringt.

Freiberuflichkeit und Vertrauensgrundsatz verpflichten deshalb den niedergelassenen Zahnarzt, seine Tätigkeit persönlich in freier Praxis auszuüben. Der Gewissheit des Patienten, in der Praxis den Zahnarzt seines Vertrauens vorzufinden, wird nur dann entsprochen, wenn die Mitarbeit unselbständig tätiger Zahnärzte in der Praxis beschränkt ist. In der Vertragszahnarztpraxis ist außer der aus Gründen der Sicherstellung der zahnärztlichen Versorgung notwendigen

Beschäftigung eines selbständig in der Praxis tätigen Vertreters die Mitarbeit unselbständig tätiger Zahnärzte durch Gesetz, Zulassungsverordnung und diese Richtlinie beschränkt. Andere Formen der Beschäftigung zahnärztlich unselbständig tätiger Mitarbeiter sind im Rahmen der Sicherstellung der vertragszahnärztlichen Versorgung unzulässig.

Soweit diese Richtlinie von niedergelassenen Zahnärzten spricht, sind alle in eigener Praxis selbständig tätigen Zahnärzte erfasst.

Soweit von Vertragszahnärzten die Rede ist, handelt es sich um zugelassene oder ermächtigte Zahnärzte gemäß den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches V. Soweit in dieser Ordnung die Begriffe „Zahnarzt“, „Assistent“ oder „Vertreter“ oder eine Ableitung hiervon verwendet wird, sind Zahnärztinnen, Assistentinnen und Vertreterinnen gleichermaßen erfasst.

- (2) Diese Richtlinie gilt ebenso für Einrichtungen nach § 311 Abs. 2 SGB V

und Medizinische Versorgungszentren (MVZ).

§ 2 Assistenten

- (1) Niedergelassene Zahnärzte, Medizinische Versorgungszentren gem. § 95 SGB V (MVZ) oder Einrichtungen gem. § 311 Abs. 2 SGB V sind berechtigt, Assistenten zu beschäftigen. Die Beschäftigung eines Assistenten ist vor Aufnahme der Tätigkeit der LZKTh anzuzeigen.
- (2) In der Praxis eines Vertragszahnarztes bzw. in einem MVZ oder in Einrichtungen nach § 311 Abs. 2 SGB V können Assistenten in unselbständiger Stellung und unter Aufsicht und Anleitung des Praxisinhabers bzw. eines in der Einrichtung angestellten Zahnarztes, der die Voraussetzungen zur eigenen Zulassung erfüllt, nur beschäftigt werden:
- zur Ableistung der Vorbereitungszeit nach § 3 Abs. 3 Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte/ZV-Z (Vorbereitungsassistent)

- zur Weiterbildung für den Erwerb einer Gebietsbezeichnung (Weiterbildungsassistent).
- (3) In der Praxis eines Vertragszahnarztes ist darüber hinaus die Beschäftigung zur Sicherstellung der vertragszahnärztlichen Versorgung nach § 32 Abs. 2 S. 2 ZV-Z (Entlastungsassistent) zulässig.
- (4) Die Beschäftigung bedarf der vorherigen Zustimmung der KZVTh. Die Zustimmung ist bezogen auf die anstellende Einrichtung unter Benennung des die Ausbildung durchführenden Zahnarztes und einen bestimmten Assistenten zu erteilen. Über die Zustimmung entscheidet der Vorstand der KZVTh bzw. ein beauftragtes Vorstandsmitglied. Über den Widerruf der Zustimmung entscheidet der Vorstand der KZVTh.
- (5) Jedes Mitglied einer Gemeinschaftspraxis (§ 33 Abs. 2 ZV-Z) ist, vorbehaltlich abweichender Regelungen in dieser Richtlinie, beim Zustimmungsverfahren zur Beschäftigung von Assistenten wie ein in Einzelpraxis tätiger niedergelassener Zahnarzt zu behandeln.
- (6) Bei Tätigkeiten an mehreren Orten richtet sich das Genehmigungsverfahren nach den Vorschriften am Vertragszahnarzt-sitz. Assistenten gelten auch an den weiteren Orten als genehmigt, sofern zulassungsrechtlich zulässig.
- (7) Bei Änderungen der für die Zustimmung zur Beschäftigung relevanten Verhältnisse ist dies unverzüglich der KZVTh mitzuteilen und eine neue Zustimmung einzuholen.
- (8) Soweit unter § 3 und § 5 von Vertragszahnärzten die Rede ist, gelten die Bestimmungen entsprechend für den in einem MVZ bzw. Einrichtungen nach § 311 Abs. 2 SGB V für die Ausbildung verantwortlich erklärten angestellten Zahnarzt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.
- (2) Diese berufspraktische Tätigkeit soll alle maßgeblichen Berufsausübungselemente der späteren vertragszahnärztlichen Tätigkeit umfassen.

Sie erstreckt sich auf die Vertiefung der beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Verhütung, Erkennung und Behandlung von Anomalien und Krankheiten der Zähne, des Mundes und der Kiefer.

Sie hat insbesondere den Erwerb und die Vertiefung von Wissen über Inhalt und Auswirkungen der für die vertragszahnärztliche Tätigkeit jeweils maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen, Richtlinien und Verträge zum Ziel.

Sie umfasst den Erwerb der für die vertragszahnärztliche Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse über Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung sowie der Grundsätze über eine wirtschaftliche Behandlungs- und Ordnungsweise in der Ausübung vertragszahnärztlicher Tätigkeit.
- (3) Voraussetzung für die Tätigkeit als Vorbereitungsassistent ist die deutsche Approbation.
- (4) Vertragszahnärzte, die bereits mindestens 5 Jahre als Vertragszahnärzte oder nach Erfüllung der Anforderungen gem. § 3 Abs. 2 und 3 ZV-Z in einer Einrichtung nach § 311 Abs. 2 SGB V oder MVZ tätig sind und bei denen die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen zur Vermittlung berufspraktischer und -theoretischer Erfahrungen auf dem Gebiet vertragszahnärztlicher Tätigkeit vorliegen, können eine Genehmigung zur Beschäftigung eines Vorbereitungsassistenten erhalten. Der Vorstand kann andere ähnliche Tätigkeiten anerkennen.
- (5) Bei Ausfall des Vertragszahnarztes kann die Ausbildung durch einen bei dem Vertragszahnarzt beschäftigten Vertreter oder Entlastungsassistenten fortgesetzt werden, sofern dieser die Voraussetzungen nach Absatz 4 erfüllt. Dauert die Vertretung länger als 1 Monat, ist die vorherige Zustimmung der KZVTh einzuholen.
- (6) Der Vertragszahnarzt ist verpflichtet, den Vorbereitungsassistenten während der Ableistung der berufspraktischen zahnärztlichen Tätigkeit auf die spätere Tätigkeit als Vertragszahnarzt und die damit verbundenen zahnärztlichen Pflichten vorzubereiten.
- (7) Die Vorbereitungszeit sollte ganztags erfolgen. Ausnahmsweise ist eine Beschränkung auf eine mindestens halbtägige Beschäftigung möglich. Vorbereitungszeiten mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 20 Stunden werden mit dem Faktor 0,5; über 20 bis 30 Stunden wöchentlich mit dem Faktor 0,75 und über 30 Stunden wöchentlich mit dem Faktor 1 angerechnet.
- (8) Die Vorbereitungszeit kann bis zur Dauer von maximal 3 Monaten pro Jahr unterbrochen werden. Darüber hinausgehende Zeiten sind nachzuholen. Dauert die Unterbrechung länger als 1 Woche, ist sie der KZVTh zu melden.
- (9) Die Zustimmung zur Beschäftigung ist bei der KZVTh schriftlich, mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Einstellungs-termin, zu beantragen.
- (10) Der Antrag muss Angaben über die Person (Name, Vorname, ggf. Geburtsname, Wohnort, Geburtsdatum und -ort) und die bisherige Tätigkeit (Datum des Staatsexamens, deutsche Approbation, bisherige zahnärztliche Tätigkeit) des Vorbereitungsassistenten enthalten.
- (11) Bei Beschäftigung durch ein MVZ bzw. Einrichtungen nach § 311 Abs. 2 SGB V ist der Antrag durch den (ärztlichen) Leiter unter Angabe des die Ausbildung übernehmenden Zahnarztes zu stellen.
- (12) Die Zustimmung ist auf den Zeitraum der vom Vorbereitungsassistenten noch abzuleistenden berufspraktischen Tätigkeit zur Erfüllung der Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 ZV-Z zu befristen.
- (13) Auf Antrag kann die Vorbereitungszeit bei Vorliegen erheblicher Gründe bis zu 6 Monaten verlängert werden. Die Verlängerung der Vorbereitungszeit muss spätestens 4 Wochen vor Fortsetzung der Vorbereitungszeit bei der KZVTh schriftlich mit Angabe von Gründen beantragt werden.
- (14) Die Zustimmung zur Ableistung der Vorbereitungszeit in einem MVZ bzw. Einrichtungen nach § 311 Abs. 2 SGB V kann nur für 18 Monate erteilt werden. Die restlichen 6 Monate sind bei einem Vertragszahnarzt oder je 3 Monate in ei-

§ 3 Vorbereitungsassistent

- (1) Vorbereitungsassistent im Sinne dieser Richtlinie ist, wer in der Praxis eines Vertragszahnarztes, in einem MVZ oder in Einrichtungen gemäß § 311 Abs. 2 SGB V die berufspraktische Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 3 ZV-Z (Vorbereitungszeit) ableistet.

ner Universitätszahnklinik und bei einem Vertragszahnarzt abzuleisten.

- (15) Es können nur Vorbereitungszeiten Berücksichtigung bei der Eintragung ins Zahnarztregister finden, für die eine Zustimmung erteilt wurde. Eine nachträgliche Erklärung des Vertragszahnarztes, dass der Assistent bei ihm ohne Zustimmung der KZVTh bereits gearbeitet habe, ist nicht erheblich.
- (16) Ein Verstoß gegen diese Bestimmung stellt eine vertragszahnärztliche Pflichtverletzung dar.
- (17) Zur Sicherstellung des Vorbereitungszweckes kann die vorherige Zustimmung zur Beschäftigung von mehr als einem Vorbereitungsassistenten pro niedergelassenem Vertragszahnarzt nicht erteilt werden.
- (18) Neben Vorbereitungsassistenten nach Absatz 17 darf in begründeten Ausnahmefällen höchstens noch ein Weiterbildungsassistent oder ein Entlastungsassistent beschäftigt werden.
- (19) In einem MVZ oder einer Einrichtung nach § 311 Abs. 2 SGB V darf nur ein Vorbereitungsassistent beschäftigt werden. Daneben ist nur die Beschäftigung höchstens eines Weiterbildungsassistenten möglich.
- (20) Die Zustimmung ist zu versagen, wenn:
- in der Person des Vertragszahnarztes oder des Vorbereitungsassistenten Gründe liegen, die bei einem Vertragszahnarzt zur Entziehung der Zulassung führen können (vgl. § 27 ZV-Z i. V. m. § 95 Abs. 6 SGB V),
 - die Vermittlung berufspraktischer und –theoretischer Erfahrungen nicht gewährleistet ist,
 - die Beschäftigung des Vorbereitungsassistenten der Ausübung einer Zweigpraxis oder einer sonstigen Ausdehnung i. S. § 85 Abs. 4 SGB V dient,
 - der Vorbereitungszweck durch andere Gründe, die in der Person des Vorbereitungsassistenten bzw. des die Vorbereitung durchführenden Vertragszahnarztes liegen, gefährdet ist. Solche Gründe sind insbesondere wiederholte erhebliche Verstöße gegen vertragszahnärztliche Pflichten,

wie den Wirtschaftlichkeitsgrundsatz und die Anforderung zur ordnungsgemäßen Abrechnung, sowie die Durchführung von Disziplinarverfahren.

- (21) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen des Versagens der Zustimmung eintreten.
- (22) Die Zustimmung erlischt bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Wegfall der Berechtigung zur Ausübung der Zahnheilkunde oder durch Fristablauf.

§ 4 Entlastungsassistent

- (1) Entlastungsassistent ist, wer aus Gründen der Sicherstellung der zahnärztlichen Versorgung der Bevölkerung in der Praxis eines Vertragszahnarztes unselbständig tätig ist.
- (2) Die Zustimmung zur Beschäftigung eines Entlastungsassistenten wird erteilt, wenn der Entlastungsassistent die Approbation nach deutschem Recht besitzt und die Vorbereitungszeit bereits abgeleistet worden ist.
- (3) Die Zustimmung aus Gründen der Sicherstellung wird erteilt, wenn:
- die zahnärztliche Versorgung der Bevölkerung durch niedergelassene Zahnärzte nicht ausreichend erfolgen kann oder
 - der Praxisinhaber in der Ausübung seiner Praxis durch Krankheit; Schwangerschaft; Betreuung von im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindern, die das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; Betreuung von im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen, wenn ein Pflegebedarf gegeben ist; Wehrdienst; wissenschaftliche oder (standes-)politische Tätigkeit behindert ist.
- (4) Eine Zustimmung wird auch dann erteilt, wenn durch Vorlage eines Vertrages angekündigt wird, dass innerhalb von 12 Monaten die Praxisübernahme geplant ist.
- (5) In einer vertragszahnärztlichen Praxis darf nur ein Entlastungsassistent beschäftigt werden. Die Beschäftigung eines weiteren Entlastungsassistenten ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.
- (6) Die Zustimmung ist schriftlich, mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Einstellungstermin, bei dem Vorstand der KZV Thüringen zu beantragen. Der Antrag muss Angaben über die Person (Name, Vorname, ggf. Geburtsname, Wohnort, Geburtsdatum und -ort) und die berufliche Tätigkeit (Datum des Staatsexamens, die Approbationsurkunde nach deutschem Recht, bisherige zahnärztliche Tätigkeit) des Entlastungsassistenten enthalten.
- (7) Die Zustimmung zur Beschäftigung eines Entlastungsassistenten wird von der KZVTh befristet für die Dauer des Vorliegens der Sicherstellungsgründe erteilt, in der Regel jedoch höchstens für den Zeitraum eines Jahres. Eine Verlängerung ist in begründeten Fällen auf einen Antrag hin möglich. Der Antrag ist mindestens 4 Wochen vor Beginn der Verlängerungszeit zu stellen.
- (8) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn:
- in der Person des Vertragszahnarztes oder des Entlastungsassistenten Gründe liegen, die bei einem Vertragszahnarzt zur Entziehung der Zulassung führen können,
 - die Beschäftigung des Entlastungsassistenten zur Ausübung einer Zweigpraxis, der Vergrößerung der Praxis oder der Aufrechterhaltung eines übergroßen Praxisumfanges dient.
- (9) Die Zustimmung erlischt bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Wegfall der Berechtigung zur Ausübung der Zahnheilkunde oder durch Fristablauf.

§ 5 Weiterbildungsassistent

- (1) Weiterbildungsassistent ist, wer nach Erteilung der zahnärztlichen deutschen Approbation nach den Bestimmungen des Zahnheilkundegesetzes und der Weiterbildungsordnung den Erwerb einer Gebietsbezeichnung anstrebt.
- (2) Niedergelassene Zahnärzte bzw. in einem MVZ oder in Einrichtungen nach § 311 Abs. 2 SGB V angestellte Zahnärzte, die von der LZKTh zur Weiterbildung auf einem bestimmten Gebiet ermächtigt sind, sind zur Beschäftigung eines Weiterbildungsassistenten berechtigt.

- (3) Der Antrag auf Zustimmung der KZVTh ist schriftlich, mindestens 4 Wochen vor dem Einstellungsdatum, zu stellen. Der Antrag muss Angaben über die Person (Name, Vorname, ggf. Geburtsname, Wohnort, Geburtsdatum und -ort) und die berufliche Tätigkeit (Datum des Staatsexamens, die Approbationsurkunde nach deutschem Recht, bisherige zahnärztliche Tätigkeit) des Weiterbildungsassistenten enthalten. Die Bestätigung der LZKTh, dass der Assistent eine Weiterbildung gemäß der Weiterbildungsordnung absolviert, ist beizufügen.
- (4) Bei Beschäftigung durch ein MVZ bzw. Einrichtungen nach § 311 Abs. 2 SGB V ist der Antrag durch den (ärztlichen) Leiter unter Angabe des die Ausbildung übernehmenden Zahnarztes zu stellen.
- (5) Die Zustimmung wird i. d. R. befristet auf die nach der Weiterbildungsordnung (noch) abzuleistende Weiterbildungszeit erteilt.
- (6) Der Weiterbildungsassistent kann bei einem Vertragszahnarzt grundsätzlich auch gleichzeitig im Status eines Vorbereitungsassistenten gem. § 3 Abs. 3 ZV-Z beschäftigt werden, sofern er während der Weiterbildungszeit gleichzeitig die gesetzlich vorgeschriebene Vorbereitungszeit absolviert. Es muss jedoch gewährleistet sein, dass der Vorbereitungszweck erfüllt werden kann. Die Bestimmungen dieser Richtlinie über die Beschäftigung eines Vorbereitungsassistenten bleiben hiervon unberührt.
- (7) Die Einstellung von weiteren Weiterbildungsassistenten ist grundsätzlich zulässig, soweit die Ermächtigung dies zulässt. Sie bedarf der vorherigen Zustimmung der KZVTh, sofern es sich um einen einstellenden Vertragszahnarzt handelt.
- (8) Die Zustimmung zur Beschäftigung eines Weiterbildungsassistenten erlischt mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Wegfall der Berechtigung zur Ausübung der Zahnheilkunde, Wegfall der Ermächtigung zur Weiterbildung oder durch Fristablauf.
- wird kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis zwischen Vertreter und Vertretenem begründet, sondern lediglich im Einzelfall Hilfe im Kollegenkreis geleistet.
- (2) Vertreter im Sinne dieser Richtlinie ist, wer – ohne eine eigene Praxis auszuüben – in einer Praxis auf Kosten und auf Rechnung des Praxisinhabers beschäftigt wird, während der Praxisinhaber selbst an der Praxisausübung verhindert ist. Die Beschäftigung eines Vertreters ist nur befristet möglich.
- (3) Bei Krankheit, Urlaub oder Teilnahme an zahnärztlicher Fortbildung oder an einer Wehrübung kann sich der niedergelassene Zahnarzt ohne Einschränkung, der Vertragszahnarzt innerhalb von 12 Monaten bis zur Dauer von 3 Monaten vertreten lassen.
- (4) Eine Vertragszahnärztin kann sich in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit einer Entbindung bis zu einer Dauer von 6 Monaten vertreten lassen. Die Vertretungszeiten dürfen zusammen mit Vertretungszeiten nach Abs. 3 innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten eine Dauer von 6 Monaten nicht überschreiten.
- (5) Die Vertretung ist der KZVTh vom Vertragszahnarzt anzuzeigen, wenn sie länger als 1 Woche dauert. Dauert sie länger als 6 Wochen, ist sie vom niedergelassenen Zahnarzt auch der LZKTh anzuzeigen.
- (6) Eine über 3 Monate innerhalb von 12 Monaten hinausgehende Vertretung des Vertragszahnarztes ist nur aus Gründen der Sicherstellung der vertragszahnärztlichen Versorgung möglich und bedarf der vorherigen Zustimmung durch die KZVTh. Über die Zustimmung entscheidet der Vorstand der KZVTh bzw. ein beauftragtes Vorstandsmitglied. Über den Widerruf entscheidet der Vorstand.
- (7) Beim Tod des Praxisinhabers kann ein Vertreter im Rahmen des Gnadenvierteljahres beschäftigt werden. Die Beschäftigung bedarf der vorherigen Zustimmung der KZVTh, soweit es sich um die Praxis eines Vertragszahnarztes handelt.
- (8) Der Antrag auf Zustimmung der KZVTh ist mindestens 4 Wochen vor Beginn der Beschäftigung schriftlich zu stellen. Bei unvorhergesehenen Vertretungsfällen kann die Frist unterschritten werden. Der Antrag muss Angaben über die Person (Name, Vorname, ggf. Geburtsname, Wohnort, Geburtsdatum und -ort) und die berufliche Tätigkeit (Datum des Staatsexamens, deutsche Approbation, bisherige zahnärztliche Tätigkeit) des Vertreters enthalten.
- (9) Als Vertreter eines Vertragszahnarztes kann nur beschäftigt werden, wer eine mindestens einjährige Tätigkeit in unselbständiger Stellung als Assistent bei einem Vertragszahnarzt oder an Universitätskliniken, Zahnstationen eines Krankenhauses oder des öffentlichen Gesundheitsdienstes oder der Bundeswehr oder in Zahnkliniken oder in Einrichtungen gemäß § 311 Abs. 2 SGB V bzw. medizinischen Versorgungszentren nachweisen kann und über eine Approbation nach deutschem Recht verfügt.
- (10) Die Zustimmung der KZVTh zur Beschäftigung des Vertreters eines Vertragszahnarztes wird befristet erteilt, in der Regel für einen Zeitraum von längstens sechs Monaten, im Falle des sog. Gnadenvierteljahres in der Regel bis zum Ende des auf den Todesmonat folgenden Kalendervierteljahres.
- (11) Die Verlängerung der Vertretung bedarf der vorherigen Zustimmung der KZVTh, wenn es sich um die Vertretung eines Vertragszahnarztes handelt.
- Die Zustimmung ist i. d. R. mindestens 4 Wochen vor dem Beginn des Verlängerungszeitraums bei dem Vorstand der KZVTh zu beantragen.
- (12) Die Vertretung eines niedergelassenen Zahnarztes im Rahmen des sog. Gnadenvierteljahres, welche über das dem Todesmonat folgende Kalendervierteljahr hinausgeht, bedarf außerdem der Zustimmung der LZKTh. Über die Zustimmung entscheidet der Vorstand der LZKTh.
- (13) Die Zustimmung durch die KZVTh ist zu versagen, wenn in der Person des Vertretenen oder des Vertreters Gründe liegen, die beim Vertragszahnarzt zur Entziehung der Zulassung führen können.
- (14) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen des Versagens der Zustimmung eintreten.

§ 6 (Praxis)Vertreter

- (1) Niedergelassene Zahnärzte sollen sich grundsätzlich gegenseitig vertreten. Dadurch

(15) Die Zustimmung erlischt bei Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses, Wegfall der Berechtigung zur selbständigen Ausübung der Zahnheilkunde oder durch Fristablauf.

§ 7 Übergangsbestimmungen

Erteilte Zustimmungen zur Beschäftigung von Assistenten und Vertretern, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung erteilt wurden, bleiben bis zu deren Widerruf, Beendigung der Dienst- oder Arbeitsverhältnisse, Wegfall der Berechtigung zur selbständigen Ausübung der Zahnheilkunde oder Fristablauf bestehen, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie bereits bestehende Beschäftigungsverhältnisse i. S. d. Nr. 2.4. der Assistenten- und Vertreterrichtlinie a. F. (Familienangehörige) sind binnen 6 Monaten in

eine andere zulässige Form umzuwandeln. Dies gilt nicht, wenn das mitarbeitende Familienmitglied nicht als Assistent oder angestellter Zahnarzt weiterbeschäftigt werden kann und dies zu einer unbilligen Härte führen würde. In diesem Fall ist für eine Weiterbeschäftigung im Sonderstatus des Familienangehörigen die Zustimmung der KZVTh erforderlich.

§ 8 Inkrafttreten

Die durch die Vertreterversammlung am 24.05.2008 geänderten Richtlinien zur Beschäftigung von Assistenten und Vertretern treten mit ihrer Verkündung im Thüringer Zahnärzteblatt in Kraft.

gez. Dr. Horst Popp
Vorsitzender der

Vertreterversammlung der KZVTh

gez. Dr. Jörg-Ulf Wiegner
Vorsitzender der

Kammerversammlung der LZKTh

Wissenschaftlicher Abend der MGZMK

Erfurt (MGZMK/tzb). Der nächste Wissenschaftliche Abend der Mitteldeutschen Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde (MGZMK) am 24. September befasst sich mit dem Thema „Kieferorthopädie im Erwachsenenalter“. Prof. Dr. Christopher J. Lux, Direktor der Poliklinik für Kieferorthopädie am ZZMK der FSU Jena, wird an diesem Tag referieren.

Termine: Mittwoch, 24. September 2008

Ort: Victor´s Residenz Hotel
Häßlerstraße 17, 99096 Erfurt

Beginn: 18 Uhr

Anmeldung bitte bis 16.09.2008 an:

Dr. Christian Junge

Lindenstraße 10

99894 Friedrichroda

☎ 0 36 23/ 30 43 42

Fax: 0 36 23/ 30 73 45

Internet: www.mgzmk.de

Die nachfolgend veröffentlichte Sitzungs- und Reisekostenordnung der Landes Zahnärztekammer Thüringen und des Versorgungswerkes der Landes Zahnärztekammer wurde auf der Kammerversammlung der LZKTh am 2. Juli 2008 (siehe tzb Nr. 8/2008, S. 8) beschlossen und tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Sitzungs- und Reisekostenordnung

der Landes Zahnärztekammer Thüringen und des Versorgungswerkes der Landes Zahnärztekammer

Die Kammerversammlung hat am 02.07.2008 auf Grund des § 6 Abs. 1 Buchstabe u) der Satzung der Landes Zahnärztekammer vom 21. Juni 2006 und § 3 der Satzung des Versorgungswerkes der Landes Zahnärztekammer Thüringen vom 21. Juni 2006 folgende Sitzungs- und Reisekostenordnung beschlossen:

§ 1 Personenkreis und Anspruchsberechtigung

(1) Die Sitzungs- und Reisekostenordnung gilt für alle Mitglieder der Kammer und des Versorgungswerkes, die im Auftrag der Kammer oder des Versorgungswerkes eine Dienstreise durchführen oder an einer Sitzung im Auftrag der Kammer oder des Versorgungswerkes teilnehmen, soweit nicht im Einzelnen etwas Anderes geregelt ist.

(2) Eine Abrechnung nach der Sitzungs- und Reisekostenordnung kann nur für die Ausübung dienstlicher Obliegenheiten erfolgen. Hierzu ist bei der Kammer ein Auftrag des Präsidenten oder – bei dessen Verhinderung – des Vizepräsidenten und bei dem Versorgungswerk ein Auftrag des Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder – bei dessen Verhinderung – des Stellvertreters erforderlich. Diese überprüfen dabei, ob An- und Rückreise unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit angesetzt und darüber hinaus der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit beachtet wurde.

§ 2 Fahrtkostenerstattung

(1) Auslagen für Fahrtkosten werden wie folgt erstattet:

- bei Benutzung der Bundesbahn die Kosten der 1. Klasse einschl. etwaiger Zuschläge, bei Benutzung des Schlafwagens die Kosten für den Schlafwagen,
- bei Benutzung des eigenen Kraftwagens ein Kilometergeld von 0,72 € je Kilometer,
- für Flugreisen die Kosten des Flugtickets, sofern eine Flugreise nachweisbar wirtschaftlicher ist oder wenn bei Reisen im Auftrag der Kammer die Genehmigung des Präsidenten der Kammer oder – bei dessen Verhinderung – des Vizepräsidenten und bei Reisen im Auftrag des Versorgungswerkes die Genehmigung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder – bei dessen Verhinderung – des Stellvertreters vorliegt.

- (2) Die Buchungen von Bahnfahrten sollen regelmäßig über die jeweiligen Geschäftsstellen erfolgen.

§ 3 Mehraufwendungen für Verpflegung (Tagegelder)

Die Mehraufwendungen für Verpflegung werden durch folgende Pauschalsätze abgegolten:

bei Abwesenheit

- von mehr als 3 bis zu 6 Stunden: 16,00 €
- von mehr als 6 Stunden: 33,00 €

§ 4 Übernachtungskosten

- (1) Für die notwendigen Übernachtungen während der Reise in Hotels wird für jede Übernachtung ein Pauschalbetrag von 26,00 € gezahlt. Die Buchungen sollen über die jeweiligen Geschäftsstellen erfolgen.
- (2) Für den Fall, dass in Orten mit allgemein höheren Übernachtungspreisen der vorgenannte Pauschalbetrag nicht ausreicht, kann Erstattung nach den vorgelegten Belegen, soweit sie sich im Rahmen halten, erfolgen. Ein Wechsel des Verfahrens ist innerhalb der einzelnen Dienstreisen nicht zulässig.
- (3) Es werden nur die Übernachtungskosten ohne Frühstückskosten erstattet. Wird durch den Zahlungsbeleg nur ein Gesamtpreis für Unterkunft und Frühstück ausgewiesen, so werden grundsätzlich 10 % der Übernachtungskosten dafür einbehalten, max. jedoch bis zu einem Betrag von 10,00 €. Übernachtungspreise, die kein Frühstück enthalten, müssen als solche erkennbar sein oder gekennzeichnet werden.

§ 5 Sitzungsgeld

Der Zeitaufwand für Sitzungen und die An- und Rückreise wird nach folgender Regelung vergütet:

- a) Für Sitzungen mit einer reinen Sitzungsdauer von:
- 2 bis zu 6 Stunden: 250,00 €
 - mehr als 6 Stunden: 350,00 €.
- b) Zur Sitzungsdauer nach Buchstabe a) werden für Fahrten zwischen Praxis oder

Wohnung und Ort der Sitzung (Hin- und Rückfahrt) folgende Zeitzuschläge gewährt:

- bis 100 km: 1 Stunde
- bis 200 km: 2 Stunden
- über 200 km: 3 Stunden.

- c) Beginnt die Anreise zu einer Sitzung am Vortag oder fällt die Rückreise auf den Tag nach der Sitzung, wird der Zeitzuschlag nach Buchstabe b) unabhängig von der Sitzungsdauer für den jeweiligen Reisetag gewährt. Maßgebend ist die einfache Fahrtstrecke.

§ 6 Sonstige Ausgaben

Ausgaben für Beförderung und Aufbewahrung von Gepäck, für Telefon, Telegramme, Porto, Garage, Parkplatzgebühren, Straßenbahn, Taxi u. ä. werden in der nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten Höhe ersetzt.

§ 7 Steuern

Soweit durch den Erhalt von Beträgen nach den Sätzen der Sitzungs- und Reisekostenordnung Steuerpflicht entsteht, obliegt die Abführung der Steuer dem Empfänger selbst.

§ 8 Plausibilitätsprüfung und anweisende Stelle

Die nach den vorstehenden Vorschriften auf Antrag auszahlenden Beträge werden durch die Geschäftsstelle angewiesen. Diese führt dabei eine Plausibilitätsprüfung durch.

§ 9 Auslegung

- (1) Soweit sich bei der Anwendung dieser Ordnung Auslegungsschwierigkeiten bzw. unterschiedliche Rechtsauffassungen ergeben, erfolgt die Entscheidung bei Reisen oder Sitzungen im Auftrag der Kammer durch den Präsidenten der Kammer und bei Reisen oder Sitzungen im Auftrag des Versorgungswerkes durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates.

Gegen Entscheidungen kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe einer solchen Entscheidung Beschwerde beim Vorstand bzw. beim Verwaltungsrat eingelegt werden. Auf diese Beschwerdemöglichkeit ist hinzuweisen.

§ 10 Ausschlussbestimmungen

- (1) Der Anspruch auf Reisekosten- und Sitzungsgeldvergütung erlischt, wenn er nicht binnen drei Monaten nach Beendigung der Dienstreise bzw. nach Beendigung der Sitzung, spätestens aber bis zum Ende des 1. Monats nach Abschluss des Haushaltsjahres geltend gemacht wird.
- (2) Soweit für Dienstreisen nach dieser Ordnung ein Anspruch auf Sitzungs- und Reisekosten sowie Tagegelder und sonstige Leistungen bei einer anderen Institution bestehen, erlischt der Anspruch aus dieser Ordnung. Soweit Differenzbeträge zu den Bestimmungen dieser Ordnung entstehen, können diese nach dieser Ordnung abgerechnet werden.

§ 11 BahnCard

Personen, die im vorangegangenen Jahr einen Bahnumsatz von über 50 % bzw. über 100 % des Preises der BahnCard 50 der Deutsche Bahn AG als Reisekosten nachweisbar machen, erhalten im Folgejahr zu 50 % bzw. zu 100 % die Kosten für eine BahnCard 50 der Deutsche Bahn AG in der ersten Klasse erstattet. Soweit in den Folgejahren der Jahreswert überschritten wird, erhalten die Personen die Kosten der BahnCard auch in den Folgejahren erstattet.

§ 12 Inkrafttreten

Die Sitzungs- und Reisekostenordnung der Landeszahnärztekammer Thüringen und des Versorgungswerkes der Kammer tritt nach Veröffentlichung im tzb am 01.01.2009 in Kraft und ersetzt alle hierzu bisher ergangenen Ordnungen.

Erfurt, den 02.07.2008

*gez. Dr. Jörg-Ulf Wiegner
Vorsitzender der
Kammerversammlung*

Dissertationen

Die nachfolgend veröffentlichten Dissertationen von Zahnärzten wurden am 30. Juni 2008 an der Medizinischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena erfolgreich verteidigt.

Experimentell-vergleichende Untersuchungen an Befestigungswerkstoffen unter besonderer Berücksichtigung von Compositen (vorgestellt von Juliana Rab)

Die Eingliederung der prothetischen Restauration ist einer der letzten Schritte in einer Kette von mehreren Arbeitsschritten. Die Auswahl des Befestigungsmaterials spielt dabei eine große Rolle, um einen langjährigen Sitz der Restauration zu gewährleisten. Unter einem Befestigungsmaterial versteht man im Allgemeinen einen Werkstoff, der zwei Flächen miteinander verbindet und wie ein Bindeglied zwischen mechanischem und biologischem System fungiert.

Als Befestigungswerkstoffe wurden in vorliegender Studie ein Zinkoxidphosphat-, Polycarboxylat-, Glasionomer- und 5 Hybrid-Glasionomerzemente verwendet. Ein autohärtendes und ein dualhärtendes Compomer. Besondere Berücksichtigung erhielten die Befestigungscompositen. Untersucht wurden ein lichterhärtendes und 8 dualhärtende Composite.

Aus allen genannten Gruppen, die sowohl aktuelle Befestigungscompositen als auch schon lange in Gebrauch befindliche Befestigungszemente einschließen, wurden experimentell-vergleichende Untersuchungen und Bewertungen durchgeführt. Die werkstoffkundlichen Parameter Vickers-Härte, Biegefestigkeit, Druckfestigkeit, Abriebresistenz, Filmdicke, Dimensionsverhalten und Haftfestigkeit an Titan wurden ermittelt.

Aus den erzielten Ergebnissen können folgende Empfehlungen für die Praxis aus werkstoffkundlicher Sicht gegeben werden: Der Zinkoxidphosphatzement hat sich seit Jahrzehnten klinisch bewährt, zeigt aber deutlich schlechtere mechanisch-physikalische Parameter wie geringe Biegefestigkeit, fehlende Adhäsion an Zahnhartgewebe und Werkstoffen sowie mangelhafte Abriebresistenz. Er fordert somit eine Zurückhaltung bei der Verwendung als Befestigungswerkstoff.

Polycarboxylatzement ist aufgrund der starken Abbindekontraktion für die Befestigung abzulehnen.

Glasionomerzement kann mit seiner hohen Härte auch heute noch ein universelles prothetisches Befestigungsmaterial mit großer Indikationsbreite darstellen, besonders wenn die klinische Situation keine adhäsive Befestigung zulässt.

Der Hybrid-GIZ stellt eine Verbesserung der herkömmlichen Zemente durch seinen Kunststoffcharakter dar, ist aber keine befriedigende Alternative zur adhäsiven Befestigung mit einem Composit.

Die Compomere erzielen eine Steigerung der GIZ und Hybrid-GIZ in den mechanischen und physikalischen Eigenschaften. Sie können aber aufgrund von Quellung und damit Ablösen der Restauration nicht für die Befestigung empfohlen werden.

Composite sind das Mittel der Wahl aufgrund der besten werkstoffkundlichen Werte. Eine längere klinische Haltbarkeit ist mit den dualhärtenden Befestigungscompositen zu erwarten.

Wenn es die klinische Situation erlaubt, ist die adhäsive Befestigung der nicht adhäsiven vorzuziehen. Die prinzipiellen Vorteile der adhäsiven Befestigung legen nahe, nicht nur Veneers und keramische Restaurationen adhäsiv zu befestigen, sondern alle metallischen Restaurationen. Die Ergebnisse der werkstoffkundlichen Untersuchung können dazu ermutigen, öfter Composite z. B. Panavia in Kombination mit dem Konditionierungsverfahren für Zahnsubstanz und Restaurationswerkstoff zu wählen.

Die Befestigungscompositen können die Zemente, Hybrid-GIZ und Compomere aufgrund der eindeutig besseren mechanischen Eigenschaften und Resistenz unter Mundbedingungen, wenn die klinische Situation es erlaubt und die methodischen Prämissen eingehalten werden können, ablösen.

Mundspüllösungen – Die Bewertung ihrer antibakteriellen Aktivität mit Hilfe intraoraler telemetrischer Plaque-pH-Messung im Vergleich mit klinischen Parametern (vorgestellt von Michael Neubauer)

Die antimikrobiellen Mundspüllösungen werden als Bestandteile von Kariespräventionsprogrammen mit zunehmender Bedeutung betrachtet, da die präventive Wirkung der Fluoride scheinbar ihr Optimum erreicht hat (ten Cate und Marsh 1994). Mit der vorliegenden

Arbeit sollte die Wirksamkeit ausgewählter antibakterieller Substanzen (Chlorhexidin 0,2 % [CHX], Cetylpyridiniumchlorid 0,04 % [CPC], Aminfluorid/Zinnfluorid [AmF/SnF₂] je 125 ppm F und ein Kombinationspräparat ätherischer Öle [Listerine]) sowohl klinisch als auch klinisch-experimentell mit intraoraler telemetrischer pH-Messtechnik (Imfeld 1983, Stöber et al. 1990) dokumentiert und vergleichend bewertet werden. Je 4 x 10 Probanden im Alter von 18 bis 25 Jahren wurden vier Versuchsgruppen zufällig zugeordnet und spülten über sieben Tage nach einer professionellen Zahnreinigung während der Untersuchung zweimal pro Tag mit den antibakteriellen Agenzien als einziger Mundhygienemaßnahme. Zur Basisuntersuchung wurden der DMFT und an den Ramfjordzähnen der QHI und SBI registriert sowie zur Plaqueplanimetrie der Zahn 12 fotodokumentiert. Wiederholungsuntersuchungen fanden am 1., 3., 5. und 7. Tag nach dem gleichen Regime statt. Die Auswirkung der antibakteriellen Mundspülung auf den Plaquestoffwechsel wurde parallel mit den Verfahren der intraoralen telemetrischen Plaque-pH-Messung überprüft. Trotz PZR und antibakteriellem Spülprogramm wurde nach sieben Tagen ein QHI von 2,82 (CHX) bis 3,82 (CPC) registriert. Der SBI zeigte während der gesamten Beobachtungszeit eine kontinuierliche Reduktion, die in der CHX-Gruppe bis 0,17 führte. Die fotoplanimetrisch bestimmte Plaquebedeckung erstreckte sich zwischen 22 % (CHX) und 41 % (CPC), verbesserte aber die Aussage der klinischen Indizes hinsichtlich der antibakteriellen Effekte nicht. Die intraorale telemetrische pH-Messung erlaubte die Beurteilung der Aktivitätseinschränkungen der dentalen Plaque. CPC wirkte deutlich schwächer als alle anderen Präparate, für die sich hinsichtlich der Stoffwechsellinhibierung die Reihung CHX > AmF/SnF₂ = Listerine® >> CPC ergab. Der Einfluss antibakterieller Mundspüllösungen auf die Akkumulation und Entstehung der Plaque konnte durch Spülungen während der Plaqueausbildung auf der Elektrode untersucht werden und bestätigte für CHX und AmF/SnF₂ den stärksten antibakteriellen Effekt sowohl auf den Stoffwechsel als auch auf den Akkumulationsprozess. Listerine® war ebenso stark bakterizid, aber seine Substantivität war scheinbar geringer. Beim CPC fiel sowohl die bakterizide Wirkung als auch der Einfluss auf die Oberflächenbesiedlung deutlich schwächer aus. Diese klinisch-experimentellen Ergebnisse befinden sich in hoher Übereinstimmung mit den klinischen Resultaten, so dass mit den

vier unterschiedlichen Wirkstoffen zur Plaquehemmung einerseits ihre klinische Effektivität demonstriert und andererseits die Bewertung dieser Substanzen mit der intraoralen telemetrischen Plaque-pH-Messung als Methode unter Beweis gestellt werden konnte. Mit dem gewählten Verfahren stand eine Methode zur strategischen Vorauswahl von Substanzen für den klinischen Einsatz zur Verfügung, die eine Bereicherung für die Beurteilung antibakterieller Substanzen darstellt.

Untersuchungen zur Quecksilberaufnahme aus Amalgamfüllungen bei Anwendung einer speziellen quecksilberinhibierenden Zahncreme im quantitativen Vergleich zu einer Standardzahncreme
(vorgestellt von Steffen Liebers)

Als Hauptquelle einer Quecksilberbelastung in der Allgemeinbevölkerung werden heute Zahnfüllungen mit Amalgam angesehen. Beim Zähneputzen wird kurzfristig vermehrt Quecksilber in der Mundhöhle freigesetzt, damit steigt auch die Aufnahme dieses Metalls im Organismus an. Ziel dieser Arbeit war es zu untersuchen, ob allein die Verwendung einer nach Herstellerinformation quecksilberinhibierenden Zahncreme, der Original Tübinger Zahncreme®, einen relevanten Einfluss auf die Quecksilberausscheidung im Urin hat. Im Vergleich wurde die Anwendung von Meridol®, einer handelsüblichen Standardzahncreme (mittlerer Abrasionswert: RDA = 75), untersucht. Von insgesamt 40 Probanden putzten 33 über einen Zeitraum von je 12 Wochen entgegengesetzt mit je einer der beiden Zahncremes, zusätzlich untersuchten wir die Anwendung der quecksilberinhibierenden Zahncreme bei 7 Personen über insgesamt 20 Wochen. Berücksichtigung fand die Größe der aktiven Amalgamfläche. Insbesondere wurde die Hg-Konzentration im Urin bei Probanden mit einer aktiven Amalgamfläche $A < 300 \text{ mm}^2$ und $A > 300 \text{ mm}^2$ zusätzlich getrennt untersucht. Während der Untersuchung erfolgte zweimal täglich die Mundhygiene über zwei Minuten. Bei der Bestimmung der Quecksilberkonzentration wurde der erste Morgenurin, der fast uneingeschränkt dem Nachtsammelurin entspricht, verwendet. Die Quecksilberkonzentration wurde dann in unseren Ergebnissen, wie auch in der Literatur üblich, bezogen auf das Kreatinin (Kreatininkorrektur) angegeben. Eine signifikante Korrelation zeigte sich zwischen aktiver Amalgamfläche und der Hg-Konzentration im Urin bei der Gesamtstichprobe ($n = 39$) sowie bei der getrennten Untersuchung für die Gruppe mit einer aktiven Amalgamfläche $A > 300 \text{ mm}^2$. Für die Gruppe mit einer Amal-

gamfläche $A < 300 \text{ mm}^2$ konnte hingegen keine signifikante Korrelation zwischen den genannten Parametern aufgezeigt werden. Zum Vergleich nahm eine Probandin ohne Amalgamfüllung an den Untersuchungen teil. Im Vergleich der beiden angewandten Zahncremes konnten keine signifikanten Unterschiede, auch nicht im Cross-Over-Vergleich, aufgezeigt werden. Weder die getrennte Betrachtung nach aktiver Amalgamfläche von $A > 300 \text{ mm}^2$ bzw. $A < 300 \text{ mm}^2$, noch die Gesamtbetrachtung der 33 Personen, welche je 12 Wochen mit der Zahncreme Meridol® und anschließend je 12 Wochen mit der Original Tübinger Zahncreme® bzw. umgekehrt putzten, zeigten in der Quecksilberausscheidung signifikante Unterschiede. Ein eventuell eintretender Langzeiteffekt in der Ausscheidung von Quecksilber bei der Verwendung der inhibierenden Zahncreme über einen Beobachtungszeitraum von 20 Wochen ($n = 7$) konnte ebenfalls in unseren Untersuchungen nicht festgestellt werden. Damit konnte der in der Herstellerinformation angegebene Vorteil des so genannten Amalgamblockers hinsichtlich einer deutlich verminderten Quecksilberaufnahme in dieser Arbeit nicht bestätigt werden.

Werkstoffkundliche Untersuchungen zum Zirkondioxid-Wurzelstift CosmoPost
(vorgelegt von Katja Oehlkers)

Zur ästhetischen Versorgung wurzelkanalbehandelter Zähne werden zunehmend zahnfarbene Wurzelstifte und Stumpfmaterialien verwendet. Keramische Stift-Stumpfaufbausysteme auf der Grundlage von Zirkondioxid werden hierbei als Alternative zur Rekonstruktion mit glasfaserverstärkten Stiften und einem direkt hergestellten Stumpfaufbau aus Komposit eingesetzt. Der konfektionierte Wurzelstift CosmoPost (Ivoclar Vivadent) – aus mit Yttriumoxid teilstabilisierter Zirkondioxid-Keramik - kann mit einem direkten Aufbau aus Komposit versehen werden oder durch das Anpressen einer speziellen zirkondioxidhaltigen Keramik (IPS Empress®/Cosmo Rohling, Ivoclar Vivadent) als indirekt hergestellter, individueller Stift-Stumpfaufbau genutzt werden. Im klinischen Einsatz dieses Systems und nachfolgenden in vitro-Tests wurden Frakturen beobachtet, die im Bereich des Übergangs vom angepressten Aufbau zum Stift lokalisiert sind. Ziel der Arbeit war es, ausgehend von dieser Beobachtung, den Verbund zwischen Stift und Aufbau- bzw. Befestigungsmaterial werkstoffkundlich zu untersuchen.

Mit einer speziellen Versuchsanordnung wurde die Verbundfestigkeit zwischen den verschie-

denen Materialien und den unterschiedlich vorbehandelten Stiften getestet. Dazu wurden Probekörper aus den Aufbaumaterialien Keramik (Cosmo Rohling) und Komposit (Tetric® Ceram), sowie aus einem Befestigungskomposit (Variolink II) hergestellt. Als Vorbehandlungsvarianten der Stifte wurden eine Behandlung mit experimenteller Lösung, Silikatisierung per Silicoaterverfahren, das Rocatec-Verfahren und das Korundstrahlen angewendet. Bei der Verwendung von Komposit-Probekörpern ergab sich eine zusätzliche Beschichtung der Stifte mit Opaker.

Zudem wurden glasfaserverstärkte Wurzelstifte (FRC Postec®, Ivoclar Vivadent) ebenfalls verschieden vorbehandelt und Probekörper aus Komposit (Tetric® Ceram) anmodelliert.

Bei allen Versuchen konnte durch Vorbehandlungsmethoden der Stifte eine deutliche Verbesserung der Druck-Scherfestigkeit erreicht werden. Für CosmoPost-Stifte mit IPS Empress® Cosmo Rohling-Probekörpern erwies sich die Kombinationen aus Korundstrahlen und Silicoater als besonders geeignete Konditionierung mit signifikant höheren Festigkeitswerten im Vergleich zu unbehandelten Stiften. In den Versuchen mit Komposit-Probekörpern an CosmoPost- sowie an FRC Postec®-Stiften zeigten sich signifikant höhere Werte nach Korundstrahlen, Silikatisierung mit Silanisierung und Opakerbeschichtung.

Die Arbeit zeigt, dass die Vorbehandlungen eine Erhöhung der Druck-Scherfestigkeit im Verbund von Zirkondioxid- oder Glasfaserstiften mit den entsprechenden Aufbaumaterialien im Vergleich zu unbehandelten Stiften bewirken. Hierbei wurde festgestellt, dass die Vorbehandlung durch Korundstrahlen mit Silikatisierung per Silicoater-Verfahren im Falle der vollkeramischen Aufbauten und mit zusätzlicher Opakerbeschichtung im Falle der Kompositaufbauten und des Befestigungsmaterials als besonders effektiv anzusehen ist.

Eine entsprechende Vorbereitung der Stiftoberfläche von Seiten der Hersteller ist demnach wünschenswert und bezüglich der Glasfaserstifte bereits realisiert worden. Seit kurzem ist der Glasfaserstift Komet ER Dentin Post coated der Fa. Brasseler mit modifizierter Oberfläche erhältlich. Bei der Verwendung des CosmoPost-Stiftes ist auf eine genaue Einhaltung der Anwendungsrichtlinien zu achten und die individuelle Herstellung eines indirekten Stift-Stumpfaufbaus mit Keramik anzuraten, wenn keine Vorbehandlung der Stiftoberfläche möglich ist.

Neue Bücher für Zahnärzte

Von Dr. Gottfried Wolf



Schallen, Rolf

Zulassungsverordnung für Vertragsärzte, Vertragszahnärzte, Medizinische Versorgungszentren, Psychotherapeuten, Kommentar

6., neu bearbeitete Auflage

Reihe: Gesundheitsrecht in der Praxis

716 S., Hardcover, C. F. Müller/MedizinRecht

Heidelberg/Franfurt am Main, 2008

ISBN 978-3-8114-3431-8, 58 €

Zur Vermeidung von Risiken und Nebenwirkungen des Vertragsarztrechts: Der bewährte Kommentar des „Schallen“ zur Zulassungsverordnung für Vertragsärzte, Vertragszahnärzte, Medizinische Versorgungszentren, Psychotherapeuten – inklusive Kommentierung zum Bundesmantelvertrag und Richtlinien der KBV wurde überarbeitet und liegt jetzt in der 6. Auflage vor.

Das Vertragsarztrechtsänderungsgesetz (VÄndG) hat vielfältige Änderungen im Gesundheitswesen nach sich gezogen und eröffnet Ärzten, Zahnärzten und Psychotherapeuten neue Wege in der Versorgungslandschaft. Auch für Krankenhäuser und Krankenhausärzte sind diese Änderungen wichtig, da die Sektorengrenzen weitestgehend aufgehoben werden.

Der Bundesmantelvertrag Ärzte sowie der Zahnärzte vom 1.07.2007 ergänzen diese Neuerungen erheblich, so dass eine Neuauflage der Kommentierung der Zulassungsverordnung notwendig war. Die 6. Auflage dieses Standard-Kommentars kommentiert die Änderungen, ergänzt diese durch die ersten aktuellen Rechtsprechungen zum neuen Vertragsarztrecht und gibt dem Leser

Hilfestellung und Rechtssicherheit im Umgang mit den neuen Regelungen in seiner gewohnt hohen Qualität und praktischen Nutzbarkeit.

Die Neuauflage des Kommentars ist unverzichtbar für jeden in diesem Bereich tätigen Rechtsanwalt, Steuerberater, Mitarbeiter der Kassen(zahn)ärztlichen Vereinigungen, der Zulassungsausschüsse, der Krankenkassen, Ärzte-, Zahnärzte- und Psychotherapeutenkammern. Dieses Buch umfasst weiterhin die Themen:

- Bedarfsplanung,
 - Unterversorgung,
 - Überversorgung,
 - Voraussetzung für die Zulassung,
 - Zulassung und Vertragsarztsitz,
 - Ruhen, Entziehen und Ende der Zulassung,
 - Ermächtigung,
 - Vertreter, Assistenten, angestellte Ärzte und Berufsausübungsgemeinschaft,
 - Zulassungs- und Berufungsausschüsse,
- Der Autor ist als Fachanwalt für Medizinrecht, Fachanwalt für Sozialrecht sowie Lehrbeauftragter der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und seit Jahren anerkannter Experte für dieses Thema.

Kleinanzeigen

Antworten auf Chiffre-Anzeigen senden Sie mit der Chiffre-Nr. auf dem Umschlag an: WA Kleine Arche, Holbeinstr 73, 99096 Erfurt.

Den **Anzeigen-Coupon** für Kleinanzeigen erhalten Sie im Internet unter tzb.kleinearche.de zum Herunterladen.

Praxisabgabe

Aus gesundheitlichen Gründen ertragssichere ZA-Praxis mit moderner Technik in Westthüringen zum III. Quartal 2009 abzugeben.

Chiffre: 214

Stellenangebot

Weiterbildungs- oder Entlastungsassistent/in, auch Teilzeit und längerfristig, in Erfurt gesucht.

Chiffre: 217

Raum Erfurt und Umgebung

ZÄ sucht langjährig etablierte, existenzsichere Praxis mit festem Patientenstamm ab 2009. Praxisübergabe mit Einarbeitung ist erwünscht.

Chiffre: 215

Praxisübernahme

Im Raum Weimar gutgehende Doppelpraxis zur Übernahme gesucht.

Chiffre: 218

Wir gratulieren!

zum 88. Geburtstag am 03.09.

Herrn SR Helmut Böhm
aus Erfurt

zum 88. Geburtstag am 15.09.

Herrn SR Dr. Dieter Treppschuh
aus Gotha

zum 84. Geburtstag am 20.09.

Herrn Dr. Günther Espenhayn
aus Eisenberg

zum 82. Geburtstag am 25.09.

Herrn Gerhard Oelzner
aus Lichte

zum 78. Geburtstag am 19.09.

Herrn Dr. Bernd Gröber
aus Erfurt

zum 78. Geburtstag am 28.09.

Herrn Dr. Wolfgang Oelzner
aus Jena

zum 77. Geburtstag am 13.09.

Herrn Dr. Hans Bögershausen
aus Worbis

zum 77. Geburtstag am 18.09.

Herrn SR Dr. Achim-Sigmar Rotsch
aus Nobitz /OT Ehrenhain

zum 76. Geburtstag am 27.09.

Frau Ursula Eberhardt
aus Tiefenort

zum 72. Geburtstag am 09.09.

Herrn OMR Dr. Bruno Rabe
aus Bad Langensalza

zum 71. Geburtstag am 03.09.

Herrn Dr. Albrecht Dietze
aus Langenorla

zum 69. Geburtstag am 14.09.

Frau SR Dr. Christiane Hinke
aus Gotha

zum 69. Geburtstag am 30.09.

Herrn Dr. Dieter Müller
aus Eisenach

zum 68. Geburtstag am 09.09.

Herrn Dr. Otto Gunkel
aus Heiligenstadt

zum 67. Geburtstag am 14.09.

Frau Dr. Ina Ilausky
aus Erlau

zum 67. Geburtstag am 14.09.

Herrn Ernst Konietzko
aus Henneberg

zum 67. Geburtstag am 21.09.

Herrn Prof. Dr. Eike Glockmann
aus Jena

zum 67. Geburtstag am 27.09.

Frau Dr. Gerlind Köhler
aus Leutenberg

zum 67. Geburtstag am 28.09.

Frau Birgit Rother
aus Suhl

zum 66. Geburtstag am 09.09.

Herrn Dr. Lothar Fries
aus Mühlhausen

zum 66. Geburtstag am 12.09.

Herrn Rudolf Watzula
aus Kahla

zum 66. Geburtstag am 15.09.

Frau Margit Kruse
aus Sondershausen

zum 66. Geburtstag am 21.09.

Frau OMR Dr. Dr. Steffi Dangrieß
aus Gera-Rositz

zum 66. Geburtstag am 21.09.

Frau Waltraud Brödenfeld
aus Münchenbernsdorf

zum 66. Geburtstag am 24.09.

Frau Hildegard Nehrlich
aus Erfurt

zum 66. Geburtstag am 27.09.

Frau Heide Liedtke
aus Geraberg

zum 65. Geburtstag am 04.09.

Herrn Dr. Wilfried Chemnitius
aus Erfurt - Kühnhausen

zum 65. Geburtstag am 19.09.

Frau MUDr./Univ. Palacky
Elfriede Weitzel
aus Hildburghausen

zum 65. Geburtstag am 29.09.

Herrn Volker Langhof
aus Jena

zum 60. Geburtstag am 05.09.

Frau Irmgard Moos
aus Erfurt